

Neuordnung der Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherungen für das Personal der Einwohnergemeinde Zug. Erlass einer Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 5. Oktober 1964

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren,

I.

Allgemeines

Im Bericht zum Voranschlag 1964 haben wir Ihnen eine Neuordnung der Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherungen unseres Personals in Aussicht gestellt. Die am 16. März 1964 vom Kantonsrat beschlossenen beiden Gesetze über die Beamten-Pensionskasse und über die Lehrer-Pensionskasse des Kantons Zug mit teilweise vollständig veränderten Leistungen letzterer Kasse an unsere pensionierten städtischen Lehrer veranlasste uns, unsere Reglemente über die Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherungen und sämtliche Leistungen an unsere pensionierten Funktionäre aufeinander abzustimmen und von Grund auf neu festzulegen. Mit diesem Bericht erhalten Sie unsere entsprechenden Anträge.

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. Januar 1960 ein Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates im Sinne der Motion der Herren Dudle und Mitunterzeichner.

Anschliessend finden Sie einige uns notwendig erscheinende Erläuterungen.

II.

Bisherige Regelungen

Wir hatten folgende Versichertengruppen zu untersuchen und in den Leistungen aufeinander abzustimmen:

A. Verwaltungspersonal

1. Versicherte nach dem Reglement über die Alters-, Invaliden- und Hinterlas-

senenversicherung des Personals der Einwohnergemeinde vom 26. Juli 1930.
(= VITA-Versicherte)

2. Versicherte nach dem Reglement über die Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug vom 24. August 1953.
3. Versicherte nach dem Reglement über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug vom 24. August 1964.
4. Rentner nach Gemeindebeschluss, d.h. an verschiedenen Gemeindeversammlungen beschlossene Basisrenten für 5 Witwen ehemaliger, nicht versicherter Funktionäre.

B. Lehrer

Versicherte nach dem Gesetz über die Lehrer-Pensionskasse des Kantons Zug vom 16. März 1964, mit folgenden zwei Rentnergruppen per 1. Januar 1964:

- a) Rentner, deren neue Rente unter Einbezug der versicherten Besoldung gemäss Gesetz vom 11. Mai 1935 und
- b) Rentner, deren neue Rente unter Einbezug der versicherten Besoldung gemäss Gesetz vom 12. Februar 1959 festgelegt wurde.

C. Stadtrat

Für die Mitglieder des Stadtrates bestand bisher keine Pensionsregelung. Am 11. Dezember 1959 haben die Herren Dudle und Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

"Der Einwohnerrat der Stadt Zug wird beauftragt, einer der nächsten Einwohnergemeindeversammlungen eine Vorlage betreffend die Ausrichtung von Ruhegehältern für die Mitglieder des Einwohnerrates und von Witwen- und Waisenrenten für die Hinterbliebenen zu unterbreiten. Die Vorlage soll einerseits eine Beitragspflicht der Mitglieder des Einwohnerrates statuieren und anderseits diesen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf den Bezug einräumen."

III.

Ziele der Revision

Als Ziele der Pensions-Neuordnung betrachten wir

1. den zeitgemässen Ausbau des Reglementes über die Pensionskasse vom 24. August 1953 und Anpassung an die Leistungen der am 16. März 1964 vom Kantonsrat beschlossenen Gesetze über die Beamten-Pensionskasse und über die Lehrer-Pensionskasse des Kantons Zug;

2. die Unterstellung der nach dem Reglement vom 26. Juli 1930 versicherten Funktionäre unter das revidierte Pensionskassenreglement, ohne dass aber diese Versicherten selbst Mitglieder der Pensionskasse werden können;
3. die Anpassung des Reglementes über die Sparversicherung vom 24. August 1953 an das revidierte Pensionskassenreglement;
4. die Schaffung neuer Basisrenten für sämtliche per 1. Januar 1964 pensionierten Funktionäre oder deren Hinterlassene, unter Berücksichtigung des Totalbezuges (Rente + Teuerungs- und Ausgleichszulagen) 1963 und der neuen Leistungen der kantonalen Lehrpensionskasse für die Versicherungengruppe 5 b;
5. die Schaffung einer Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates.

Die Ihnen im Folgenden unterbreiteten Anträge greifen bezüglich Prämien und Rentenleistungen ineinander über, so dass jede nachträgliche Korrektur im Interesse einer weitgehenden Gleichbehandlung der versicherten gut überlegt sein will. Wir bitten Sie deshalb, sich dieser Ueberlegungen nicht zu verschliessen.

IV.

Erläuterungen zu einzelnen Punkten unseres Antrages

Anschliessend finden Sie einige uns notwendig erscheinende Erläuterungen zu einzelnen Punkten unseres Antrages:

1. Reglement über die Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug

a) Gegenüberstellung Reglement 24.8.1953 / Revisionsvorschlag

Die wichtigsten Aenderungen gegenüber dem bisherigen Pensionskassenreglement finden Sie in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Begriff	<u>Reglement 24.8.1953</u>	<u>Revisionsvorschlag</u>
<p>1. <u>Versicherte Besoldung</u> (beitragspflichtige und versicherte Besoldung)</p>	<p>a) <u>beitragspflichtig</u> Grundgehalt ohne TZ, im Maximum Fr.16'000.--</p> <p>b) <u>versichert</u> = beitragspflichtige Besoldung</p>	<p>a) beitragspflichtig Grundgehalt inkl. TZ ohne Begrenzung des Maximums.</p> <p>b) <u>versichert</u> unter Alter 55 bzw. 52 = beitragspflichtige Besoldung der letzten 12 Monate. über Alter 55 bzw. 52 = Durchschnitt der beitragspflichtigen Besoldungen der nach dem 55. bzw. 52. Altersjahr zurückgelegten Monate.</p>
<p>2. <u>Rentenleistungen</u></p> <p>a) <u>Invalidenrente</u></p> <p>b) <u>Altersrente</u></p> <p>c) <u>Witwenrente</u></p> <p>d) <u>Waisenrente</u>: einfach doppelt</p> <p>e) <u>Einmalabfindungen</u></p>	<p>30-65% der versicherten Besoldung</p> <p>Im Maximum 65% ./. Kürzung von Maximal Fr. 1'500.-- p.a.</p> <p>stabil, 25% der versicherten Besoldung</p> <p>8%) der versicherten 16%) ten Besoldung</p> <p>keine</p>	<p>30- 60 % der versicherten Besoldung</p> <p>im Maximum 60 %, ohne Kürzung</p> <p>stabil, 30 % der versicherten Besoldung</p> <p>6%) der versicherten Besoldung 12%)</p> <p>in ganz bestimmten Ausnahmefällen</p>
<p>3. <u>Prämienbeiträge</u></p> <p>a) Stadt</p> <p>b) <u>Versicherter</u></p>	<p>6% der beitragspflichtigen Besoldung</p> <p>1/4 jeder Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung</p> <p>6% der beitragspflichtigen Besoldung</p> <p>1/4 jeder Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung</p> <p>keine Regelung</p>	<p>8% der beitragspflichtigen Besoldung</p> <p>fällt weg (Verlagerung in höhere Prämien)</p> <p>6% der beitragspflichtigen Besoldung</p> <p>fällt weg (Verlagerung in höhere Prämien Stadt)</p>
<p>4. <u>Verhältnis zu VITA-Versicherten</u></p>	<p>keine Regelung</p>	<p>Für die ganze VITA-Versichertengruppe (aktives Personal & Pensionierte) gelten die Bestimmungen des neuen Reglementes - mit einer Einschränkung in der Invaliden- und Altersrentenhöhe - ohne dass aber die VITA-Versicherten Mitglieder der Kasse werden. Rentenausgleich über ordentliche Verwaltungsrechnung</p>

b) Versicherungstechnische Bilanz

Auf Grund der im Hinblick auf diese Revision von Herrn Dr. Gysin, Versicherungsmathematiker, Zürich, ausgearbeiteten, versicherungstechnischen Bilanz vom 6. Dezember 1963 ergibt sich, dass dank der soliden finanziellen Grundlage der städtischen Pensionskasse für die Finanzierung der geplanten Verbesserungen mit Ausnahme des auf 8 % erhöhten städtischen Prämienbeitrages keine weiteren städtischen Mittel in Form von Einmaleinlagen mehr aufgebracht werden müssen. Das gleiche gilt für die per 1. Januar 1964 der städtischen Pensionskasse durch separate Verträge angeschlossenen Versichertengruppe (kaufm. Berufsschule, Kindergarten, Kath. Kirchgemeinde), bei denen die Arbeitgeber lediglich ihre auf 8 % erhöhten Arbeitgeberbeiträge zu leisten haben.

c) Unterstellung der nach dem Reglement vom 26. Juli 1930 versicherten Funktionäre (VITA-Versicherte) unter die Bestimmungen dieses Reglementes

§ 35 des neuen Reglementes unterstellt die nach dem Reglement vom 26. Juli 1930 versicherten Funktionäre (VITA-Versicherte) unter die Bestimmungen des neuen Reglementes. Je nach der Anzahl der bis zur Pensionierung noch möglichen Beitragsjahre auf Grund der beitragspflichtigen Besoldungen des neuen Reglementes wachsen die VITA-Versicherten in die Leistungen der städtischen Pensionskasse hinein, ohne aber selbst Mitglieder dieser Kasse werden zu können. Durch Ausschluss der Mitgliedschaft dieser Versichertengruppe erwachsen der städtischen Pensionskasse keine ungedeckten zusätzlichen Kosten. Die Differenz zwischen den Leistungen der VITA und der nach den Bestimmungen des neuen Reglementes auszurichtenden Renten geht zu Lasten der von den VITA-Versicherten zusätzlich aufgebrachten Prämien und - wie bisher als Zulage an die Pensionierten - zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung. Auch ohne Mitgliedschaft zur städtischen Pensionskasse werden mit der Annahme des Reglementes die VITA-Versicherten - mit einer gewissen vorübergehenden Einschränkung in den Leistungen - den Mitgliedern der städtischen Pensionskasse gleichgestellt.

Auf den Kreis der pro 1964 pensionierten 12 VITA-Versicherten beschränkt, ergibt sich folgender Kosten- und Leistungsvergleich:

	<u>Varianten für Totalbezug 1964</u>	
	<u>ohne Unter-</u> <u>stellung</u>	<u>bei Unter-</u> <u>stellung</u>
12 VITA-Renten pro 1964	28'000.--	28'000.--
+ Teuerungs- und Ausgleichszulagen 1963		
= städtische Belastung	31'040.--	
+ Ergänzung auf Basisrenten des neuen Reglementes pro 1964		
= städtische Belastung	_____	<u>44'500.--</u>
Totalbezug 1963 als Basis für Bezug 1964	59'040.--	
Total-Basisbezug 1964, wenn Unterstellung		72'500.--
+ 4% Teuerungszulagen pro 1964	<u>2'360.--</u>	<u>2'900.--</u>
Varianten für Totalbezug 1964	61'400.--	75'400.--
<u>MEHRKOSTEN bei Unterstellung</u>	<u>14'000.--</u>	_____
	75'400.--	75'400.--
	=====	=====
NETTOKOSTEN für Gemeinde	<u>33'400.--</u>	<u>47'400.--</u>

Bei den noch 10 im aktiven Dienst stehenden VITA-Versicherten dürften sich die Mehrkosten infolge Erhöhung des Rentensatzes von 55 % bis auf 60 % der versicherten Besoldung durch die von den Versicherten zu leistenden höheren Beiträge teilweise kompensieren, so dass die Gemeinde mit dieser Unterstellung nur mit geringen Mehrbelastungen gegenüber der bisherigen Lösung zu rechnen haben wird.

2. Reglement über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug

Die Revision der städtischen Pensionskasse bedingt automatisch eine Revision der Sparversicherung, weil die Dienstzeit für beide Versicherungsarten identisch ist und im Falle eines Uebertrittes voll angerechnet wird.

In der Sparversicherung beschränkt sich das Risiko, das die Gemeinde durch Zuschüsse aus der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu tragen hat, lediglich auf die Ausrichtung von eventuellen Witwen- und Waisenrenten beim Tode der im aktiven Dienst stehenden Funktionäre. Die für bestimmte Dienstjahre garantierte Minimalrente für das hauptamtliche Personal wird im Normalfall vom Spareinleger zusammen mit den normalen städtischen Beiträgen selbst finanziert. Lediglich während einer gewissen Uebergangszeit - wo im Einzelfall nicht für jedes Dienstjahr Beiträge geleistet wurden - hat die Gemeinde zusätzliche Mittel für die Ausrichtung der Minimalrente einzuschliessen.

Auf die 6 per 1. Januar 1964 pensionierten Spareinleger bezogen, ergibt sich folgendes Bild:

	<u>B e z u g</u>	
	<u>1964</u>	<u>1964</u>
	<u>ohne Revision</u>	<u>mit Revision</u>
Sparversicherungsrenten 1963 inkl. Ausgleichs- und Teuerungszulagen	23'776.--	
Sparversicherungsrenten 1964 als Basisrenten nach revidiertem Reglement		25'278.--
+ 4 % Teuerungszulagen pro 1964	<u>951.--</u>	<u>1'011.--</u>
T o t a l b e z u g	24'727.--	26'289.--
<u>MEHRKOSTEN der Revision</u>	<u>1'562.--</u>	
	26'289.--	26'289.--
	=====	=====
<u>Aufteilung Totalbezug pro 1964</u>		
zu Lasten Sparkapital	5'757.--	6'529.--
zu Lasten Gemeinde	<u>18'970.--</u>	<u>19'760.--</u>
	24'727.--	26'289.--
	=====	=====

Die Mehrkosten der sich aus dem revidierten Reglement ergebenden neuen Basisrenten gegenüber der bisherigen Regelung sind also für die per 1. Januar 1964 bereits pensionierten Spareinleger unbedeutend. Bei den 26 im aktiven Dienst stehenden Spareinlegern wird die Gemeinde nur in 7 Fällen bei der Gruppe "Stadtarbeiter" die Minimalrente durch Zuschüsse über die ordentliche Verwaltungsrechnung ergänzen müssen, so dass sich die Mehrkosten der Revision praktisch auf die höheren Prämienbeiträge beschränken.

3. Rentner nach Gemeindebeschluss

An verschiedenen Gemeindeversammlungen wurden für 5 Witwen verstorbener, nicht versicherter Funktionäre Einzelrenten festgelegt. Auf diese Einzelrenten gewährt die Gemeinde ständig sich steigernde Ausgleichs- und Teuerungszulagen. Im Interesse der Einheitlichkeit der sämtliche Versicherten- gruppen umfassenden neuen Pensionsordnung ist es notwendig, für diese 5 Witwen neue Basisrenten zu schaffen und zwar mit dem Totalbezug 1963 als Ausgangsbasis:

<u>Name der Witwe:</u>	<u>Basis- rente lt. Gde. Beschl.</u>	<u>Zulagen 1963</u>	<u>Total bezug 1963</u>	<u>AHV Renten 1964</u>
			<u>neue Basis- renten 1964</u>	
Iten-Dober Anna 93 Mann: Stadtarbeiter	800.--	902.--	1'702.--	2'424.--
Rust-Oberholzer Louise 15 Mann: Schlachthausabwart	900.--	964.--	1'864.--*	2'184.--*
Senn-Fischer Margarita 89 Mann: Stadtarbeiter	1'300.--	1'216.--	2'516.--	2'604.--
Sobotka-Meyer Johanna 82 Mann: Musiklehrer	860.--	940.--	1'800.--	1'500.--
Weber-Haug Anna 87 Mann: Abwart Burgbach	1'000.--	1'026.--	2'026.--	1'500.--
	4'860.--	5'048.--	9'908.--	
+ 4 % Teuerungszulagen			396.--	
Totalaufwand pro 1964			10'304.--	
(* + Waisenrenten separat)				
Diese Renten stehen in einem gewissen Verhältnis zu den Sparversicherungsrenten und sollten nicht abgeändert werden.				

4. Pensionierte nach dem Gesetz vom 11. Mai 1935 der kantonalen Lehrpensions-
kasse (LPK)

Bei den Rentnern der kantonalen Lehrpensionskasse haben wir zwei Gruppen zu unterscheiden:

- a) Rentner, deren neue Rente unter Einbezug der versicherten Besoldung gemäss Gesetz vom 11. Mai 1935 und
- b) Rentner, deren neue Rente unter Einbezug der versicherten Besoldung gemäss Gesetz vom 12. Februar 1959 festgelegt wurde.

Die der Gruppe b) von Seiten der kantonalen Lehrpensionskasse gewährten neuen Kassenrenten sind derart bemessen, dass von Seiten der Gemeinde die Ausrichtung von Teuerungs- und Ausgleichszulagen nicht mehr notwendig ist.

Die neuen Renten der Gruppe a) sind tiefer und erreichen in einzelnen Fällen den Totalbezug 1963 (alte Rente LPK + städtische Zulagen) nicht. Wir erachten es als notwendig, dieser Gruppe den Totalbezug 1963, erhöht um 4 % Teuerungszulage für 1964, zu garantieren, was sich wie folgt auswirkt:

Rentner: Gruppe a)	Rentenbezug 1963			4% TZ 1964	Garan- tierter Bezug 1964	Neue Rente LPK	Zuschuss Gemeinde 1964
	Alte Rente LPK	Zulage Gemeinde 1963	Total- bezug 1963.				
Dr. Hafner							
WWe.	2275.--	2250.--	4525.--	181.--	4706.--	4725.--	--
Iten Maria	3850.--	3726.--	7576.--	304.--	7880.--	6738.--	1142.--
Montalta J.	4550.--	3595.--	8145.--	325.--	8470.--	10615.--	--
Müller J.	4550.--	3595.--	8145.--	325.--	8470.--	7645.--	825.--
Schönenber- ger F.	3850.--	3726.--	7576.--	304.--	7880.--	6738.--	1142.--
Stadlin S.	3850.--	3726.--	7576.--	304.--	7880.--	6738.--	1142.--
	22925.--	20618.--	43543.--	1743.--	45286.--	43199.--	

Belastung für die Gemeinde pro 1964

4251.--

Die Revision der kantonalen Lehrpensionskasse bringt für die Gemeinde eine Entlastung die sich für beide Rentnergruppen wie folgt auswirkt:

Gruppe a)	22925.--	20618.--	43543.--	1743.--	45286.--	43199.--	4251.--
Gruppe b)	71100.--	29740.--	100840.--	4034.--	104874.--	114332.--	--
	94025.--	50358.--	144383.--	5777.--	150160.--	157531.--	4251.--

Von der Gemeinde hätten ohne Revision übernommen werden müssen:

50358.-- + 5777.-- = 56135.--

Ersparnis für die Gemeinde durch Revision der kantonalen
Lehrpensionskasse somit

51884.--

5. Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrats von Zug

Die im Auftrag der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Januar 1960 auf Antrag des Stadtrates von der ehemaligen Finanzkommission im Sinne der eingangs erwähnten Motion der Herren Dudle und Mitunterzeichner ausgearbeitete Vorlage wurde von uns infolge der Revision des Besoldungsreglementes auf 1. Januar 1963 in verschiedenen Punkten abgeändert. Die betragsmässig fixierten Leistungen wurden ersetzt durch Leistungen in Prozenten zur versicherten Besoldung, womit automatisch eine Anpassung an sich verändernde Verhältnisse erzielt und eine gewisse Uebereinstimmung mit dem Reglement der städtischen Pensionskasse erreicht wird.

Eine Mitgliedschaft der Stadträte in der städtischen Pensionskasse ist nicht möglich, weil Beitragsdauer und Rentenbeginn nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Pensionskasse stehen.

In Anbetracht der kleinen Zahl der Versicherten und der vielen unbekanntenen Faktoren wie Versicherungsdauer und Rücktrittsalter, usw. können keine versicherungsmathematischen Berechnungen über die unter Umständen vor der Gemeinde über die ordentliche Prämienbeiträge hinaus zu leistenden Zuschüsse angestellt werden. Immerhin glauben wir, dass die in besonderer Rechnung zurückzustellenden Beiträge der Versicherten und der Gemeinde von je 10 % der versicherten Besoldung zusammen mit den sich aus Mutationen ergebenden Ueberschüssen ausreichen werden, die Kosten ohne zusätzliche Beiträge von Seiten der Gemeinde zu tragen. Eine Ausnahme bildet in der Uebergangszeit die Anrechnung der ohne Beiträge erreichten Anzahl Amtsjahre zu 2/3 ihrer Zeit.

In diesem Zusammenhang kann die Motion der Herren Dudle und Mitunterzeichner als gegenstandslos betrachtet werden.

• Erforderlicher Nachtragskredit für 1964

Im Bericht zum Voranschlag 1964 haben wir vermerkt, dass die Kosten für die Prämien erhöhungen und Rentenverbesserungen, soweit überblickbar, im Voranschlag bereits berücksichtigt worden sind. Mit Ausnahme der erhöhten Beiträge für die städtische Pensionskasse und die städtische Sparversicherung sind keine Einkaufssummen notwendig. Lediglich bei Neueinstellungen von über 30-jährigen Funktionären hat die Gemeinde gemäss § 22 des revidierten städtischen Pensionskassenreglementes individuelle Einkaufsgelder zu übernehmen. Die Belastung aus Einkaufsgeldern 1964 kennen wir im jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Ein entsprechender Posten wird in der Verwaltungsrechnung 1964 erscheinen.

Die Gegenüberstellung der Zahlen des Voranschlages 1964 und den uns heute bekannten Auswirkungen der ganzen Neuordnung des Pensionswesens für sämtliche Versichertengruppen ergibt folgendes Bild:

Rubr.	KST 220: Bezeichnung	Zahlen nach durchgeführten Revision		Voranschlag 1964	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
14.01	Pensionskassenvorstand	200		200	
16.03	Besoldungsnachgenuss	33'000		33'000	
23.14	Versicherungstechnische Beratung	2'000		2'000	
	<u>städtische Pensionskasse</u>				
17.01	Arbeitgeberanteil Prämien	120'000		85'000	
17.01	Arbeitgeberanteil Einkaufsgeld	?		-	
58.01	Arbeitnehmeranteil Prämien	88'000		85'000	
98.01	Prämienbeiträge Versicherte		88'000		85'000
	<u>VITA-Versichertengruppe</u>				
17.02	Arbeitgeberanteil	20'000		22'000	
58.02	Arbeitnehmeranteil	4'000		5'000	
	Zusatzbeiträge für Leistungsanpassung	8'000		7'500	
98.02	Prämienbeiträge Versicherte		12'000		12'500
	<u>Sparversicherung</u>				
17.03	Arbeitgeberanteil	23'000		18'000	
58.03	Arbeitnehmeranteil	17'200		18'000	
98.03	Prämienbeiträge Spareinleger		17'200		18'000
	<u>kantonale Lehrerpensionskasse</u>				
17.04	Arbeitgeberanteil	91'500		85'000	
58.04	Arbeitnehmeranteil	110'000		102'000	
98.04	Prämienbeiträge Versicherte		110'000		102'000
	<u>Ruhegehälter bzw. Teuerungszulagen</u>				
17.05	VITA-Versichertengruppe	48'000)			
	Spareinleger	20'000)			
	Rentner nach Gemeindebeschluss	10'300)			
	Rentner kant. Lehrerpensionskasse	4'200)			
		82'500.		100'000	
92.10	Subvention Kanton TZ pens. Lehrer		-		-
	<u>Pensionsordnung Stadtrat</u>				
17.06	Beitrag Gemeinde	13'000			
58.06	Beitrag Stadträte	13'000			
98.06	Prämienbeiträge Stadträte		13'000		
		625'400	240'200	562'700	217'500
	Aufwand höher als Ertrag		385'200		345'200
		625'400	625'400	562'700	562'700
	Erforderlicher Nachtragskredit = Mehraufwand gegenüber dem Voranschlag				40'000

V.

Die Pensions-Neuordnung ist ein in sich abgeschlossenes Ganzes. Prämien und Rentenansätze der verschiedenen Versichertengruppen greifen ineinander über, so dass nachträgliche einzelne Änderungen unter Umständen Änderungen für die Renten -Sätze ganzer Gruppen nach sich ziehen. Es ist eine Neuordnung auf neuzeitlicher Basis und mit Rücksicht auf die sehr unterschiedlichen Prämienbeiträge von Seiten der Versicherten - eine uns gerecht scheinende Lösung.

A n t r a g

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und derselben samt Kreditgesuch zuzustimmen.

Zug, den 5. Oktober 1964

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
R. Wiesendanger

Der Stadtschreiber:
i.V. A. Leutenegger

Beilagen: Reglement über die Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug,
Reglement über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug,
Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates von Zug,
Antrag zur Beschlussfassung.

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 46 vom 5. Oktober 1964

b e s c h l i e s s t:

1. Das Reglement über die Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Reglement über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug wird zum Beschluss erhoben.
3. Absatz 2 des Beschlusses Nr. 19 des Grossen Gemeinderates vom 8. Januar 1964 (Teuerungszulagebeschluss für Rentner) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:
 1. Pensionierte nach dem Reglement vom 26. Juli 1930 (Vitaversicherte)
Auf den mit dem Reglement über die Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug beschlossenen neuen Basisrenten der auf 1. Januar 1964 pensionierten Funktionäre wird eine Teuerungszulage von 4% ausgerichtet.
 2. Spareinleger
Auf den mit dem Reglement über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug beschlossenen neuen Basisrenten der auf 1. Januar 1964 pensionierten Spareinleger wird eine Teuerungszulage von 4% ausgerichtet.
 3. Rentner nach Gemeindebeschluss
Als neue Basisrenten anstelle der an verschiedenen Gemeindeversammlungen beschlossenen Renten für 5 Witwen verstorbener ehemaliger, nicht versicherter Funktionäre gelten die Totalbezüge 1963. Auf diese neuen Basisrenten wird eine Teuerungszulage von 4 % gewährt.
 4. Pensionierte nach dem Gesetz vom 11. Mai 1935 der kantonalen Lehrerpensionskasse
Den Rentnern, deren neue Lehrerpensionskassenrente unter Einbezug der versicherten Besoldung gemäss Gesetz vom 11. Mai 1935 festgelegt wurde, wird die Rente in jenen Fällen von der Gemeinde ergänzt, wo der Totalbezug 1963 (alte Lehrerpensionskassenrente + städtische Zulagen) inkl. 4% Teuerungszulage nicht erreicht wird.
4. Das Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates von Zug wird zum Beschluss erhoben.
5. Der erforderliche Nachtragskredit für das Jahr 1964 von netto Fr. 40'000.-- wird zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.

6. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung rückwirkend auf 1. Januar 1964 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

§ 3

Der Beitritt zur Kasse ist obligatorisch für die in § 1 genannten Personen, welche das 20. Altersjahr vollendet haben, jedoch das 50. (männliche) bzw. 47. (weibliche) Altersjahr noch nicht überschritten haben, sofern sie gesund und nicht infolge besonderer Anstellungsverhältnisse vom Beitritt ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Aufnahme in
die Kasse

Jeder neu in den Dienst der Gemeinde eintretende Beamte, Angestellte oder Arbeiter hat sich bei dem vom Stadtrat bezeichneten Vertrauensarzt auf Kosten der Gemeinde untersuchen zu lassen. Die Aufnahme in die Kasse ist vom Resultat dieser ärztlichen Untersuchung abhängig. Diese Aufnahme erfolgt am Tage der definitiven Anstellung.

Von der Aufnahme in die Kasse sind diejenigen Personen ausgeschlossen, die im Zeitpunkt, in welchem sie aufgenommen werden müßten,

- a) das 50. bzw. 47. Altersjahr überschritten haben,
- b) sich in gekündigter Stellung befinden,
- c) infolge Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind oder wegen ihres Gesundheitszustandes oder wegen eines Gebrechens für die Kasse ein überdurchschnittlich hohes Risiko darstellen würden. Die Aufnahme solcher Personen in die Kasse wird nach Wiedererlangen der Gesundheit und der vollen Arbeitsfähigkeit vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht.

Falls bestimmt umschriebene Risiken durch einen Revers von der Deckung ausgeschlossen werden, kann die Aufnahme trotzdem erfolgen. Ein unbefristeter Revers erlischt in der Regel nach 20 Jahren, sofern er bis dahin nicht wirksam geworden ist.

Bei einem besonderen Interesse der Stadt kann der Stadtrat ausnahmsweise ältere Personen in die Kasse

Die *versicherte* Besoldung wird wie folgt festgesetzt:

- a) Tritt der Versicherungsfall ein, bevor ein männlicher Versicherter das 55., eine weibliche Versicherte das 52. Altersjahr vollendet hat, so entspricht die beitragspflichtige Besoldung der letzten 12 Monate der versicherten Besoldung.
- b) Tritt der Versicherungsfall ein, nachdem ein männlicher Versicherter das 55., eine weibliche Versicherte das 52. Altersjahr vollendet hat, so bemißt sich die versicherte Besoldung nach dem Durchschnitt der beitragspflichtigen Besoldungen der nach dem 55. bzw. 52. Altersjahr zurückgelegten Monate, wobei als Minimum 12 Monate, als Maximum 120 Monate gelten.

Bei Herabsetzung der Besoldung infolge Wahl in eine geringer dotierte Stellung sind dem Versicherten die von ihm auf die Differenz zwischen der früheren und der neuen beitragspflichtigen Besoldung einbezahlten Beiträge zurückzuerstatten. Bei der Berechnung der Leistungen der Kasse kann aber weiterhin von der früheren versicherten Besoldung ausgegangen werden, wenn der Versicherte den eigenen und den städtischen Beitrag für die Differenz zwischen der früheren und der neuen Besoldung übernimmt.

§ 6

Die Versicherten sind verpflichtet, der Kasse alle für ihre Versicherung bedeutsamen Auskünfte über ihre persönlichen Verhältnisse ohne Verzug und wahrheitsgetreu mitzuteilen. Auskunftspflicht

Aktive und pensionierte Versicherte sowie die rentenberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, der Kasse jeweilen binnen 2 Wochen Mitteilung zu machen

- bb) *nach Vollendung des 15. Dienstjahres:*
eine lebenslängliche Rente in der Höhe der Invalidenrente. Die Gemeinde erstattet in diesem Fall die vor erreichtem Rücktrittsalter ausbezahlten Renten der Kasse zurück.

Einem Versicherten, welcher seine Anstellung im öffentlichen Dienst unverschuldeterweise verliert oder nicht wiedergewählt wird, steht es aber auch frei, Versicherter zu bleiben. In diesem Fall wird keine Austrittsabfindung ausbezahlt. Der Versicherte hat seine bisherigen Beiträge sowie diejenigen der Gemeinde weiter zu entrichten oder er ist entsprechend den geäußerten Beiträgen nur zu reduzierten Leistungen berechtigt.

Mit Zustimmung des Stadtrates gilt die gleiche Regelung für einen Versicherten, welcher seine Anstellung bei der Stadt freiwillig aufgibt, sofern er mindestens 15 Dienstjahre tatsächlich geleistet hat.

- c) *bei verschuldeter Auflösung des Dienstverhältnisses oder verschuldeter Nichtwiederwahl*
nur seine eigenen Beiträge ohne Zins. Ferner den Betrag samt Zins zum technischen Zinsfuß der Kasse des von ihm bezahlten Eintrittsgeldes sowie der von ihm allenfalls geleisteten Einkaufssumme zum Einkauf von Dienstjahren.

§ 8

Tritt ein Ausgetretener später wieder in den Dienst der Gemeinde und legt er die ihm seinerzeit ausbezahlte Abfindungssumme ganz oder teilweise wieder in die Kasse ein, so wird ihm ein entsprechender Teil des beim Austritt nicht ausbezahlten Deckungskapitals wieder angerechnet.

Wieder-
eintritt

II. Versicherungsleistungen

§ 12

Die Kasse gewährt folgende Leistungen:

1. Altersrenten;
2. Invalidenrenten;
3. Witwenrenten;
4. Waisenrenten;
5. Verwandtenunterstützungen.

Versicherte
Leistungen

§ 13

Scheidet ein Versicherter, der das 65. (männliche) bzw. 62. Altersjahr (weibliche) vollendet hat, aus dem Dienst der Gemeinde aus, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

Die Altersrente wird nach der Skala für die Invalidenrente gemäß § 14 festgesetzt.

§ 14

Wird ein Versicherter vor Vollendung des 65. bzw. 62. Altersjahres invalid, so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente.

Invalidität im Sinne dieses Reglementes liegt vor, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen seine bisherige Tätigkeit oder eine andere, seiner Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Erwerbstätigkeit nicht mehr voll ausüben kann und aus diesem Grunde eine Verdiensteinbuße erleidet.

Der Antrag auf Invalidenklärung kann sowohl vom Versicherten als auch vom Stadtrat gestellt werden. Der Stadtrat entscheidet — nachdem er auf Kosten der Gemeinde das Gutachten des Vertrauensarztes,

Nach	32	anrechenbaren	Dienstjahren	57%
Nach	33	anrechenbaren	Dienstjahren	58%
Nach	34	anrechenbaren	Dienstjahren	59%
Nach	35	anrechenbaren	Dienstjahren	60%
		und mehr		

Invalide Versicherte mit Kindern unter 20 Jahren erhalten für jedes Kind einen Zuschlag zur Invalidenrente im Ausmaß der Halbwaisenrente gemäß § 16.

Die volle Invalidenrente wird ausgerichtet, wenn der Invaliditätsgrad 100% beträgt; bei nur teilweiser Invalidität wird die Invalidenrente nach Maßgabe des Invaliditätsgrades festgesetzt. Ändert sich in der Folge der Invaliditätsgrad, so wird die Invalidenrente entsprechend neu festgesetzt. Erlangt ein wegen Invalidität pensionierter Versicherter wieder einen Verdienst, der die vor seiner Invalidierung verdiente Besoldung erreicht, so fällt die Invalidenrente für diesen Zeitraum dahin. Kaufkraftveränderungen sind dabei zu berücksichtigen.

Wird ein Vollinvalid 65 bzw. 62 Jahre alt, so geht seine Invalidenrente in eine gleich hohe lebenslängliche Altersrente über.

Wird ein Teilinvalid 65 bzw. 62 Jahre alt und steht er nicht mehr im Dienste der Gemeinde, so tritt anstelle der Teilinvalidenrente eine lebenslängliche Altersrente. Bei deren Bemessung wird auch die gegebenenfalls während der Dauer der Teilinvalidität bei der Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, jedoch nur in dem dem Grade der verbliebenen Erwerbstätigkeit entsprechenden Verhältnis.

Der Stadtrat ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines wegen Invalidität pensionierten Versicherten das Gutachten des Vertrauensarztes einzuholen und die Durchführung der Weisungen dieses Arztes zu verlangen.

rente von 12% der versicherten Besoldung, für alle Kinder zusammen aber höchstens 60%.

Ist keine genügende Gewähr geboten, daß die Waisenrenten wirklich für die Erziehung der Kinder verwendet werden, so steht es im Ermessen des Stadtrates, die Waisenrenten nicht an die empfangsberechtigte Person auszuhändigen, sondern selbst die geeigneten Maßnahmen zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Waisenrenten zu ergreifen.

Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe tritt keine Änderung der Waisenrenten ein.

§ 17

Hinterläßt ein Versicherter bei seinem Tode keine rentenberechtigte Witwe und keine rentenberechtigten Waisen, hingegen ältere, zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähige Kinder oder aber bedürftige Eltern oder Geschwister, zu deren Unterhalt er nachweisbar wesentlich beigetragen hat, so kann diesen Hinterlassenen von der Kasse eine angemessene Unterstützung gewährt werden.

Leistungen an
Verwandte

§ 18

In Fällen, die ähnlich gelagert sind, wie die in diesem Reglement geregelten Versicherungstatbestände, sich aber trotzdem nicht unter diese subsumieren lassen, kann der Stadtrat zur Vermeidung von Härtefällen pensionsähnliche Entschädigungen oder einmalige Abfindungen zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung ausrichten.

Härtefälle

§ 19

Sämtliche Renten beginnen zu laufen, sobald keine Besoldung oder kein Besoldungsnachgenuß mehr ausgerichtet wird, bzw. beim Tode eines pensionierten Versicherten in dem auf den Tod folgenden Monat.

Fälligkeit
sämtlicher
Renten

§ 22

Für männliche Versicherte, die nach Vollendung des 30. Altersjahres und für weibliche Versicherte, die nach Vollendung des 27. Altersjahres in die Kasse eintreten, ist ein Eintrittsgeld zu entrichten. Eintrittsgeld

Dieses beträgt für jedes über dem 30. bzw. 27. Altersjahr liegende Altersjahr 9%, bzw. für jeden entsprechenden Altersmonat $\frac{3}{4}$ % der beitragspflichtigen Jahresbesoldung.

An dieses Eintrittsgeld kann die Gemeinde einen Beitrag bis zur Hälfte leisten, höchstens aber 45% der beitragspflichtigen Jahresbesoldung. Der Rest des Eintrittsgeldes ist vom Versicherten aufzubringen.

Sofern der Versicherte seinen Anteil am Eintrittsgeld nicht oder nur teilweise erbringt, werden die für ihn versicherten Leistungen entsprechend gekürzt.

Mit diesem Eintrittsgeld werden keine zusätzlichen Dienstjahre eingekauft.

§ 23

Ein Versicherter kann sich gegen Entrichtung der versicherungstechnisch notwendigen Einkaufssumme zusätzliche Dienstjahre anrechnen lassen. Einkauf von Dienstjahren

Für den Einkauf von Dienstjahren, die im Dienst der Gemeinde, aber aus irgendwelchem Grunde ohne Zugehörigkeit zur Kasse zurückgelegt worden sind, leistet die Gemeinde die Hälfte der Einkaufssumme.

§ 24

Beim Übertritt eines Spareinlegers in die Kasse wird sein gesamtes Sparkapital an die Kasse übertragen; die Zeit der Zugehörigkeit zur Sparversicherung gilt als anrechenbare Dienstzeit im Sinne dieses Reglementes. Übertritt aus Sparversicherung

Ein allfälliges Eintrittsgeld ist samt Zins nachzahlen. Es berechnet sich nach dem Alter und der beitragspflichtigen Besoldung im Zeitpunkt der Aufnahme in die Sparversicherung.

§ 27

Der Versichertenversammlung steht zu:

Versicherten-
versammlung

- a) Das verbindliche Vorschlagsrecht für die Wahl zweier Versicherter als Mitglieder des Vorstandes,
- b) Kenntnisnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung,
- c) Stellungnahme zu allen die Kasse betreffenden Fragen.

§ 28

Der Vorstand besteht aus:

Vorstand

- a) dem Vorsteher der städtischen Finanzverwaltung,
- b) zwei Mitgliedern, die der Kasse nicht angehören, und
- c) zwei Mitgliedern, die der Kasse als Versicherte angehören.

Der Vorsteher der städtischen Finanzverwaltung führt von Amtes wegen den Vorsitz. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Sofern der Verwalter der Kasse nicht Mitglied des Vorstandes ist, hat er beratende Stimme.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse. Er hat u. a. folgende Obliegenheiten:

- a) Beratung besonderer Pensionierungsfälle und Antragstellung an den Stadtrat, insbesondere in den Fällen von Invaliditätspensionierung, von Abfindungen oder von Ansprüchen Hinterbliebener,
- b) die Prüfung des Voranschlags, des Geschäfts- und Rechnungsberichtes und der technischen Bilanz zuhanden des Stadtrates,
- c) die Antragstellung für die Kapitalanlage und weitere, die Kasse betreffende Belange,

§ 32

Vor jeder Änderung der Kassenleistungen oder der Beitragsätze, mindestens aber alle 5 Jahre ist zuhanden des Stadtrates von einem Fachmann eine versicherungstechnische Bilanz der Kasse zu erstellen.

Versicherungstechnisches Gutachten

§ 33

Sollten sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Reglementes Differenzen ergeben zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Kasse, so entscheidet der Stadtrat.

Beschwerde

Das Beschwerderecht an den Regierungsrat und der zivile Prozeßweg bleiben ausdrücklich vorbehalten.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

Soweit in der Übergangszeit für die Berechnungen der in diesem Reglement vorgesehenen Renten die Besoldungen vor dem Inkrafttreten des Besoldungsreglementes vom 2. November 1960 berücksichtigt werden sollten, gilt als beitragspflichtige Besoldung die am 1. Januar 1961 bezogene Besoldung mit folgender Kürzung:

Beitragspflichtige Besoldung vor 1961

1960	10%
1959	12%
1958	14%
1957	16%
1956	18%
1955	20%
1954	22%

§ 36

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft. Es ersetzt die Reglemente vom 26. Juli 1930 und vom 24. August 1953. Inkrafttreten,
Reglements-
änderungen

Im Falle einer Abänderung oder Aufhebung dieses Reglementes dürfen die für die Versicherten bis zum Tage der Abänderung bzw. Aufhebung gemachten Aufwendungen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

Zug, den XXXXXXXXXXXX

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Der Große Gemeinderat
gestützt auf § 25, Ziff. 5 der Gemeindeordnung
vom 1. April 1962
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kasse

Die Einwohnergemeinde Zug (im folgenden Gemeinde genannt) errichtet für ihr gegenwärtiges und künftiges, im hauptamtlichen und definitiven Anstellungsverhältnis stehendes Personal eine Pensionskasse, nachstehend Kasse genannt.

Die Kasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz in Zug.

Der Stadtrat kann anderen Institutionen oder Körperschaften, die öffentliche Zwecke verfolgen, den Anschluß an die Kasse auf Grund besonderer Verträge gestatten, wobei die betreffenden Institutionen oder Körperschaften für ihre Versicherten gegenüber der Kasse die gleichen Pflichten zu übernehmen haben, wie sie die Gemeinde als Arbeitgeberin für ihre Versicherten übernimmt. Die auf versicherungsmathematischer Grundlage errechnete finanzielle Lage der Kasse darf durch diese Aufnahmen nicht verschlechtert werden.

§ 2

Zweck

Die Kasse hat den Zweck, die Beamten, Angestellten und Arbeiter beider Geschlechter bzw. deren Witwen und Waisen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

§ 3

Der Beitritt zur Kasse ist obligatorisch für die in § 1 genannten Personen, welche das 20. Altersjahr vollendet haben, jedoch das 50. (männliche) bzw. 47. (weibliche) Altersjahr noch nicht überschritten haben, sofern sie gesund und nicht infolge besonderer Anstellungsverhältnisse vom Beitritt ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Aufnahme in
die Kasse

Jeder neu in den Dienst der Gemeinde eintretende Beamte, Angestellte oder Arbeiter hat sich bei dem vom Stadtrat bezeichneten Vertrauensarzt auf Kosten der Gemeinde untersuchen zu lassen. Die Aufnahme in die Kasse ist vom Resultat dieser ärztlichen Untersuchung abhängig. Diese Aufnahme erfolgt am Tage der definitiven Anstellung.

Von der Aufnahme in die Kasse sind diejenigen Personen ausgeschlossen, die im Zeitpunkt, in welchem sie aufgenommen werden müßten,

- a) das 50. bzw. 47. Altersjahr überschritten haben,
- b) sich in gekündigter Stellung befinden,
- c) infolge Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind oder wegen ihres Gesundheitszustandes oder wegen eines Gebrechens für die Kasse ein überdurchschnittlich hohes Risiko darstellen würden. Die Aufnahme solcher Personen in die Kasse wird nach Wiedererlangen der Gesundheit und der vollen Arbeitsfähigkeit vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht.

Falls bestimmt umschriebene Risiken durch einen Revers von der Deckung ausgeschlossen werden, kann die Aufnahme trotzdem erfolgen. Ein unbefristeter Revers erlischt in der Regel nach 20 Jahren, sofern er bis dahin nicht wirksam geworden ist.

Bei einem besonderen Interesse der Stadt kann der Stadtrat ausnahmsweise ältere Personen in die Kasse

aufnehmen, insbesondere, wenn der Aufzunehmende aus einer andern Kasse übertritt.

Personen, die wegen ihres Alters oder Gesundheitszustandes oder infolge ihres besonderen Anstellungsverhältnisses nicht der Kasse beitreten können, werden gemäß besonderem Reglement in die Sparversicherung aufgenommen.

Verheiratete Frauen werden in die Sparversicherung aufgenommen. Weibliche Versicherte, die sich nach ihrer Aufnahme in die Kasse verheiraten, treten in die Sparversicherung über.

§ 4

Anrechenbare
Dienstjahre

Als anrechenbares Dienstjahr gilt jeweilen die Zeit eines vollen Jahres, welche ununterbrochen im definitiven Dienstverhältnis zur Gemeinde zugebracht, und für welche die Beiträge an die Kasse entrichtet wurden. Sechs Monate und mehr gelten als ein Jahr; weniger als sechs Monate zählen nicht.

Die Dauer des Besoldungsnachgenusses wird als Dienstzeit angerechnet.

Ist das Dienstverhältnis unterbrochen worden, so kommt die Dauer des Unterbruchs bei der Berechnung der Dienstzeit in Abzug.

Wird einer versicherten Person wegen verminderter Arbeitsfähigkeit eine Invalidenrente zugesprochen, so wird die Dienstzeit während des Genusses dieser Rente nur in demjenigen Verhältnis angerechnet, in welchem die tatsächliche zur vollständigen Arbeitsfähigkeit steht.

§ 5

Beitrags-
pflichtige und
versicherte
Besoldung

Als *beitragspflichtige* Besoldung gilt das am 1. Januar eines Jahres bezogene Grundgehalt samt Teuerungszulage auf das Grundgehalt.

Die *versicherte* Besoldung wird wie folgt festgesetzt:

- a) Tritt der Versicherungsfall ein, bevor ein männlicher Versicherter das 55., eine weibliche Versicherte das 52. Altersjahr vollendet hat, so entspricht die beitragspflichtige Besoldung der letzten 12 Monate der versicherten Besoldung.
- b) Tritt der Versicherungsfall ein, nachdem ein männlicher Versicherter das 55., eine weibliche Versicherte das 52. Altersjahr vollendet hat, so bemißt sich die versicherte Besoldung nach dem Durchschnitt der beitragspflichtigen Besoldungen der nach dem 55. bzw. 52. Altersjahr zurückgelegten Monate, wobei als Minimum 12 Monate, als Maximum 120 Monate gelten.

Bei Herabsetzung der Besoldung infolge Wahl in eine geringer dotierte Stellung sind dem Versicherten die von ihm auf die Differenz zwischen der früheren und der neuen beitragspflichtigen Besoldung einbezahlten Beiträge zurückzuerstatten. Bei der Berechnung der Leistungen der Kasse kann aber weiterhin von der früheren versicherten Besoldung ausgegangen werden, wenn der Versicherte den eigenen und den städtischen Beitrag für die Differenz zwischen der früheren und der neuen Besoldung übernimmt.

§ 6

Die Versicherten sind verpflichtet, der Kasse alle für ihre Versicherung bedeutsamen Auskünfte über ihre persönlichen Verhältnisse ohne Verzug und wahrheitsgetreu mitzuteilen. Auskunftspflicht

Aktive und pensionierte Versicherte sowie die rentenberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, der Kasse jeweilen binnen 2 Wochen Mitteilung zu machen

über eingetretene Änderungen im Zivilstand, wie Verheiratung, Scheidung, Todesfälle, soweit solche Veränderungen für die Versicherung von Bedeutung sind.

§ 7

Vorzeitiger
Dienstaustritt

Bei Dienstaustritt vor vollendetem 65. bzw. 62. Altersjahr aus einem andern Grunde als wegen Krankheit oder Invalidität wird einem Versicherten — sofern nicht besondere Gründe ein weiteres Verbleiben in der Kasse rechtfertigen — folgende Abfindung gewährt:

a) *bei freiwilligem Austritt*

seine eigenen Beiträge ohne Zins; ferner von den durch die Gemeinde geäußerten Beiträgen:

bei Austritt im 11. Dienstjahr 20% der Personalbeiträge, für jedes weitere Dienstjahr 4% mehr bis zum Maximum von 80%, das nach 25 Dienstjahren erreicht wird. Ferner den Betrag samt Zins zum technischen Zinsfuß der Kasse des von ihm bezahlten Eintrittsgeldes sowie der von ihm allenfalls geleisteten Einkaufssumme zum Einkauf von Dienstjahren.

b) *bei unverschuldeter Auflösung des Dienstverhältnisses oder unverschuldeter Nichtwiederwahl*

ba) *vor Vollendung des 15. Dienstjahres:*

seine eigenen Beiträge ohne Zins und einen gleich hohen Betrag von den durch die Gemeinde geäußerten Beiträgen. Ferner den Betrag samt Zins zum technischen Zinsfuß der Kasse des von ihm bezahlten Eintrittsgeldes sowie der von ihm allenfalls geleisteten Einkaufssumme zum Einkauf von Dienstjahren.

- bb) *nach Vollendung des 15. Dienstjahres:*
eine lebenslängliche Rente in der Höhe der Invalidenrente. Die Gemeinde erstattet in diesem Fall die vor erreichtem Rücktrittsalter ausbezahlten Renten der Kasse zurück.

Einem Versicherten, welcher seine Anstellung im öffentlichen Dienst unverschuldeterweise verliert oder nicht wiedergewählt wird, steht es aber auch frei, Versicherter zu bleiben. In diesem Fall wird keine Austrittsabfindung ausbezahlt. Der Versicherte hat seine bisherigen Beiträge sowie diejenigen der Gemeinde weiter zu entrichten oder er ist entsprechend den geäußerten Beiträgen nur zu reduzierten Leistungen berechtigt.

Mit Zustimmung des Stadtrates gilt die gleiche Regelung für einen Versicherten, welcher seine Anstellung bei der Stadt freiwillig aufgibt, sofern er mindestens 15 Dienstjahre tatsächlich geleistet hat.

- c) *bei verschuldeter Auflösung des Dienstverhältnisses oder verschuldeter Nichtwiederwahl*
nur seine eigenen Beiträge ohne Zins. Ferner den Betrag samt Zins zum technischen Zinsfuß der Kasse des von ihm bezahlten Eintrittsgeldes sowie der von ihm allenfalls geleisteten Einkaufssumme zum Einkauf von Dienstjahren.

§ 8

Tritt ein Ausgetretener später wieder in den Dienst der Gemeinde und legt er die ihm seinerzeit ausbezahlte Abfindungssumme ganz oder teilweise wieder in die Kasse ein, so wird ihm ein entsprechender Teil des beim Austritt nicht ausbezahlten Deckungskapitals wieder angerechnet.

Wieder-
eintritt

§ 9

Forderungen
der Gemeinde
oder der
Kasse

Stehen der Gemeinde oder der Kasse aus irgend einem Grunde Ersatzansprüche gegen einen Versicherten oder gegen rentenberechtigte Personen zu, so werden diese Ansprüche mit den Kassenleistungen verrechnet.

§ 10

Anderweitige
Ansprüche
der
Versicherten

Haben Versicherte bzw. deren Hinterlassene Ansprüche gegenüber der Gemeinde oder Dritten aus Haftpflicht oder haben sie Leistungen staatlicher Versicherungen (wie Alters- und Hinterlassenen-, Invaliden-, Militär- und Unfallversicherung) zu beanspruchen oder solche aus privaten Versicherungen, für welche die Gemeinde ganz oder teilweise Prämien bezahlt hat, so ist die Kasse berechtigt, ihre Renten im Zeitpunkt ihrer Festlegung derart zu kürzen, daß die Gesamtleistung im Maximum nicht mehr beträgt als:

- a) für den Versicherten 90%
- b) für die Hinterlassenen 80%

des zuletzt bezogenen Gehaltes inkl. Sozial- und Teuerungszulagen.

Bei Veränderung der oben erwähnten Dritteleistungen sowie bei Kaufkraftveränderungen sind die Kassenrenten neu festzusetzen.

Besteht ein Anspruch auf eine Kapitaleistung, so ist diese nach den Rechnungsgrundlagen der Kasse in eine gleichwertige Rentenleistung umzurechnen.

§ 11

Unabtret-
barkeit

Alle unter dieses Reglement fallenden Versicherungsansprüche können an Drittpersonen weder abgetreten noch verpfändet werden. Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Zwangsvollstreckung entzogen.

II. Versicherungsleistungen

§ 12

Die Kasse gewährt folgende Leistungen:

Versicherte
Leistungen

1. Altersrenten;
2. Invalidenrenten;
3. Witwenrenten;
4. Waisenrenten;
5. Verwandtenunterstützungen.

§ 13

Scheidet ein Versicherter, der das 65. (männliche) bzw. 62. Altersjahr (weibliche) vollendet hat, aus dem Dienst der Gemeinde aus, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente. Altersrenten

Die Altersrente wird nach der Skala für die Invalidenrente gemäß § 14 festgesetzt.

§ 14

Wird ein Versicherter vor Vollendung des 65. bzw. 62. Altersjahres invalid, so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente. Invaliden-
rente

Invalidität im Sinne dieses Reglementes liegt vor, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen seine bisherige Tätigkeit oder eine andere, seiner Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Erwerbstätigkeit nicht mehr voll ausüben kann und aus diesem Grunde eine Verdiensteinbuße erleidet.

Der Antrag auf Invalidenklärung kann sowohl vom Versicherten als auch vom Stadtrat gestellt werden. Der Stadtrat entscheidet — nachdem er auf Kosten der Gemeinde das Gutachten des Vertrauensarztes,

evtl. eines Spezialarztes eingeholt hat — über die Anerkennung und den Grad der Invalidität.

Die Invalidenrente wird mittels der folgenden Skala nach der Zahl der bis zur Invalidierung zurückgelegten anrechenbaren Dienstjahren in Prozenten der versicherten Besoldung festgesetzt:

	% der versicherten Besoldung
Nach 0—5 anrechenbaren Dienstjahren	30%
Nach 6 anrechenbaren Dienstjahren	31%
Nach 7 anrechenbaren Dienstjahren	32%
Nach 8 anrechenbaren Dienstjahren	33%
Nach 9 anrechenbaren Dienstjahren	34%
Nach 10 anrechenbaren Dienstjahren	35%
Nach 11 anrechenbaren Dienstjahren	36%
Nach 12 anrechenbaren Dienstjahren	37%
Nach 13 anrechenbaren Dienstjahren	38%
Nach 14 anrechenbaren Dienstjahren	39%
Nach 15 anrechenbaren Dienstjahren	40%
Nach 16 anrechenbaren Dienstjahren	41%
Nach 17 anrechenbaren Dienstjahren	42%
Nach 18 anrechenbaren Dienstjahren	43%
Nach 19 anrechenbaren Dienstjahren	44%
Nach 20 anrechenbaren Dienstjahren	45%
Nach 21 anrechenbaren Dienstjahren	46%
Nach 22 anrechenbaren Dienstjahren	47%
Nach 23 anrechenbaren Dienstjahren	48%
Nach 24 anrechenbaren Dienstjahren	49%
Nach 25 anrechenbaren Dienstjahren	50%
Nach 26 anrechenbaren Dienstjahren	51%
Nach 27 anrechenbaren Dienstjahren	52%
Nach 28 anrechenbaren Dienstjahren	53%
Nach 29 anrechenbaren Dienstjahren	54%
Nach 30 anrechenbaren Dienstjahren	55%
Nach 31 anrechenbaren Dienstjahren	56%

Nach	32	anrechenbaren	Dienstjahren	57%
Nach	33	anrechenbaren	Dienstjahren	58%
Nach	34	anrechenbaren	Dienstjahren	59%
Nach	35	anrechenbaren	Dienstjahren	60%
		und mehr		

Invalide Versicherte mit Kindern unter 20 Jahren erhalten für jedes Kind einen Zuschlag zur Invalidenrente im Ausmaß der Halbwaisenrente gemäß § 16.

Die volle Invalidenrente wird ausgerichtet, wenn der Invaliditätsgrad 100% beträgt; bei nur teilweiser Invalidität wird die Invalidenrente nach Maßgabe des Invaliditätsgrades festgesetzt. Ändert sich in der Folge der Invaliditätsgrad, so wird die Invalidenrente entsprechend neu festgesetzt. Erlangt ein wegen Invalidität pensionierter Versicherter wieder einen Verdienst, der die vor seiner Invalidierung verdiente Besoldung erreicht, so fällt die Invalidenrente für diesen Zeitraum dahin. Kaufkraftveränderungen sind dabei zu berücksichtigen.

Wird ein Vollinvalid 65 bzw. 62 Jahre alt, so geht seine Invalidenrente in eine gleich hohe lebenslängliche Altersrente über.

Wird ein Teilinvalid 65 bzw. 62 Jahre alt und steht er nicht mehr im Dienste der Gemeinde, so tritt anstelle der Teilinvalidenrente eine lebenslängliche Altersrente. Bei deren Bemessung wird auch die gegebenenfalls während der Dauer der Teilinvalidität bei der Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, jedoch nur in dem dem Grade der verbliebenen Erwerbstätigkeit entsprechenden Verhältnis.

Der Stadtrat ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines wegen Invalidität pensionierten Versicherten das Gutachten des Vertrauensarztes einzuholen und die Durchführung der Weisungen dieses Arztes zu verlangen.

§ 15

Witwenrente

Stirbt ein aktiver oder pensionierter Versicherter, so hat seine Witwe Anspruch auf eine Witwenrente.

Kein Anspruch auf Witwenrente besteht, wenn die Ehe nach der Pensionierung geschlossen wurde oder wenn sich der Versicherte im Laufe des letzten Lebensjahres verheiratet hat, in der offensichtlichen Absicht, der Ehefrau eine Witwenrente zu sichern.

Wenn die Witwe durch eigenes Verschulden vom Manne getrennt lebte oder nicht als Mutter für ihre Kinder sorgt, kann ihr der Stadtrat den Anspruch auf die Witwenrente ganz oder teilweise entziehen und die freiwerdenden Beträge nach eigenem Entscheid für die Kinder verwenden.

Die Witwenrente beträgt 30% der versicherten Besoldung. Ist die Ehefrau über zehn Jahre jünger als der Ehemann, so wird die Witwenrente für jedes weitere volle oder angebrochene Jahr Altersunterschied um 1% der versicherten Besoldung, insgesamt aber höchstens um die Hälfte gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes wenigstens 20 Jahre gedauert hat.

Die Witwenrente wird lebenslänglich ausgerichtet, längstens aber bis sich die Witwe wieder verheiratet. In diesem Fall wird der Witwe eine einmalige Abfindung in der Höhe dreier Jahresrenten ausgerichtet.

§ 16

Waisenrenten

Für die Kinder unter 20 Jahren eines verstorbenen männlichen Versicherten beträgt die Halbweisenrente 6% und die Vollweisenrente 12% der versicherten Besoldung, für alle Kinder zusammen aber höchstens 30% bzw. 60%.

Stirbt eine weibliche Versicherte, so hat jedes ihrer Kinder unter 20 Jahren Anspruch auf eine Waisen-

rente von 12% der versicherten Besoldung, für alle Kinder zusammen aber höchstens 60%.

Ist keine genügende Gewähr geboten, daß die Waisenrenten wirklich für die Erziehung der Kinder verwendet werden, so steht es im Ermessen des Stadtrates, die Waisenrenten nicht an die empfangsberechtigte Person auszuhändigen, sondern selbst die geeigneten Maßnahmen zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Waisenrenten zu ergreifen.

Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe tritt keine Änderung der Waisenrenten ein.

§ 17

Hinterläßt ein Versicherter bei seinem Tode keine rentenberechtigte Witwe und keine rentenberechtigten Waisen, hingegen ältere, zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähige Kinder oder aber bedürftige Eltern oder Geschwister, zu deren Unterhalt er nachweisbar wesentlich beigetragen hat, so kann diesen Hinterlassenen von der Kasse eine angemessene Unterstützung gewährt werden.

Leistungen an Verwandte

§ 18

In Fällen, die ähnlich gelagert sind, wie die in diesem Reglement geregelten Versicherungstatbestände, sich aber trotzdem nicht unter diese subsumieren lassen, kann der Stadtrat zur Vermeidung von Härtefällen pensionsähnliche Entschädigungen oder einmalige Abfindungen zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung ausrichten.

Härtefälle

§ 19

Sämtliche Renten beginnen zu laufen, sobald keine Besoldung oder kein Besoldungsnachgenuß mehr ausgerichtet wird, bzw. beim Tode eines pensionierten Versicherten in dem auf den Tod folgenden Monat.

Fälligkeit sämtlicher Renten

Sämtliche Renten werden in monatlichen Raten jeweils auf das Monatsende ausbezahlt. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.

III. Leistungen der Versicherten und der Gemeinde

§ 20

Beiträge

Die Versicherten entrichten einen Beitrag von 6%, die Gemeinde einen Beitrag von 8% der beitragspflichtigen Besoldung.

Die Beiträge sind vom Dienstantritt an zu entrichten, frühestens aber nach erfülltem 20. Altersjahr.

Die Beitragspflicht erlischt am Ende desjenigen Monats, in welchem Rücktritt, Pensionierung, Tod oder Austritt erfolgt, beim Besoldungsnachgenuß mit dessen Abschluß.

Wird ein Versicherter invalid und wird ihm eine Invalidenrente zugesprochen, so wird der Beitrag für die Dauer der Invalidität nach Maßgabe des Invaliditätsgrades herabgesetzt. Bei vollständiger Invalidität setzt die Beitragspflicht aus.

§ 21

Sicherheits-
Reserve

Die mit dem Erlaß des Reglementes über die Pensionskasse vom 24. August 1953 von der Gemeinde geleistete Einmaleinlage von Fr. 100 000.— dient weiterhin als Sicherheitsreserve. Diese Sicherheitsreserve darf nur zur Deckung eines Fehlbetrages der Kasse verwendet werden, welcher durch einen ungünstigen Verlauf der Versicherung des eigenen Personals bedingt wurde.

§ 22

Für männliche Versicherte, die nach Vollendung des 30. Altersjahres und für weibliche Versicherte, die nach Vollendung des 27. Altersjahres in die Kasse eintreten, ist ein Eintrittsgeld zu entrichten. Eintrittsgeld

Dieses beträgt für jedes über dem 30. bzw. 27. Altersjahr liegende Altersjahr 9%, bzw. für jeden entsprechenden Altersmonat $\frac{3}{4}\%$ der beitragspflichtigen Jahresbesoldung.

An dieses Eintrittsgeld kann die Gemeinde einen Beitrag bis zur Hälfte leisten, höchstens aber 45% der beitragspflichtigen Jahresbesoldung. Der Rest des Eintrittsgeldes ist vom Versicherten aufzubringen.

Sofern der Versicherte seinen Anteil am Eintrittsgeld nicht oder nur teilweise erbringt, werden die für ihn versicherten Leistungen entsprechend gekürzt.

Mit diesem Eintrittsgeld werden keine zusätzlichen Dienstjahre eingekauft.

§ 23

Ein Versicherter kann sich gegen Entrichtung der versicherungstechnisch notwendigen Einkaufssumme zusätzliche Dienstjahre anrechnen lassen. Einkauf von Dienstjahren

Für den Einkauf von Dienstjahren, die im Dienst der Gemeinde, aber aus irgendwelchem Grunde ohne Zugehörigkeit zur Kasse zurückgelegt worden sind, leistet die Gemeinde die Hälfte der Einkaufssumme.

§ 24

Beim Übertritt eines Spareinlegers in die Kasse wird sein gesamtes Sparkapital an die Kasse übertragen; die Zeit der Zugehörigkeit zur Sparversicherung gilt als anrechenbare Dienstzeit im Sinne dieses Reglementes. Übertritt aus Sparversicherung

Ein allfälliges Eintrittsgeld ist samt Zins nachzahlen. Es berechnet sich nach dem Alter und der beitragspflichtigen Besoldung im Zeitpunkt der Aufnahme in die Sparversicherung.

IV. Verwaltung

§ 25

Organe Die Organe der Kasse sind:

1. Der Stadtrat,
2. Die Versichertenversammlung,
3. Der Vorstand,
4. Der Verwalter.

Für die einzelnen Organe gelten folgende Bestimmungen:

§ 26

Stadtrat Dem Stadtrat steht die oberste Leitung der Kasse zu. Seine Befugnisse sind insbesondere:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl des Verwalters, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muß,
- c) Erlaß von Vorschriften über den vertrauensärztlichen Dienst und die Wahl des Vertrauensarztes,
- d) Entscheid über die Aufnahme in die Kasse oder den Weiterverbleib in der Kasse und die Pensionierung,
- e) Genehmigung des Voranschlages, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
- f) Beschlußfassung über die Kapitalanlage und über die Maßnahmen zur Sicherung des Kassenvermögens und seiner Verzinsung,
- g) Entscheid über alle Fragen, die nicht ausdrücklich einem andern Kassenorgan übertragen sind,
- h) Aufnahme weiterer Institutionen oder Körperschaften in die Kasse.

§ 27

Der Versichertenversammlung steht zu:

Versicherten-
versammlung

- a) Das verbindliche Vorschlagsrecht für die Wahl zweier Versicherter als Mitglieder des Vorstandes,
- b) Kenntnisnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung,
- c) Stellungnahme zu allen die Kasse betreffenden Fragen.

§ 28

Der Vorstand besteht aus:

Vorstand

- a) dem Vorsteher der städtischen Finanzverwaltung,
- b) zwei Mitgliedern, die der Kasse nicht angehören, und
- c) zwei Mitgliedern, die der Kasse als Versicherte angehören.

Der Vorsteher der städtischen Finanzverwaltung führt von Amtes wegen den Vorsitz. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Sofern der Verwalter der Kasse nicht Mitglied des Vorstandes ist, hat er beratende Stimme.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse. Er hat u. a. folgende Obliegenheiten:

- a) Beratung besonderer Pensionierungsfälle und Antragstellung an den Stadtrat, insbesondere in den Fällen von Invaliditätspensionierung, von Abfindungen oder von Ansprüchen Hinterbliebener,
- b) die Prüfung des Voranschlages, des Geschäfts- und Rechnungsberichtes und der technischen Bilanz zuhanden des Stadtrates,
- c) die Antragstellung für die Kapitalanlage und weitere, die Kasse betreffende Belange,

- d) die Vernehmlassung bei der Überprüfung der versicherungstechnischen Grundlagen,
- e) die Vernehmlassung in Fragen, die ihm vom Stadtrat vorgelegt werden.

§ 29

Verwalter

Der Verwalter führt die laufenden Geschäfte der Kasse. Insbesondere besorgt er:

- a) die Führung der technischen Register über die Versicherten und Pensionierten und die Kontrolle der Beitrags- und Kassenleistungen,
- b) die Rechnungstellung für die Beiträge, Eintrittsgelder und Einkaufssummen der Versicherten und der Gemeinde,
- c) die Ausfertigung der Anweisungen für die reglementarischen Leistungen der Kasse an die Anspruchsberechtigten, bzw. der Gemeinde zuhanden der Anspruchsberechtigten,
- d) die Aufstellung des Voranschlages, des Geschäftsberichtes, der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz.

Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschließen.

§ 30

Geldverkehr

Der ganze Geldverkehr ist über die Stadtkasse abzuwickeln.

§ 31

Revision

Die Revision der Kasse in bezug auf Prämien- und Rentenzahlungen, Zahlungsverkehr und Kapitalanlage wird der gemeindlichen Rechnungsprüfungskommission übertragen.

§ 32

Vor jeder Änderung der Kassenleistungen oder der Beitragsätze, mindestens aber alle 5 Jahre ist zuhanden des Stadtrates von einem Fachmann eine versicherungstechnische Bilanz der Kasse zu erstellen.

Versicherungstechnisches Gutachten

§ 33

Sollten sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Reglementes Differenzen ergeben zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Kasse, so entscheidet der Stadtrat.

Beschwerde

Das Beschwerderecht an den Regierungsrat und der zivile Prozeßweg bleiben ausdrücklich vorbehalten.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

Soweit in der Übergangszeit für die Berechnungen der in diesem Reglement vorgesehenen Renten die Besoldungen vor dem Inkrafttreten des Besoldungsreglementes vom 2. November 1960 berücksichtigt werden sollten, gilt als beitragspflichtige Besoldung die am 1. Januar 1961 bezogene Besoldung mit folgender Kürzung:

Beitragspflichtige Besoldung vor 1961

1960	10%
1959	12%
1958	14%
1957	16%
1956	18%
1955	20%
1954	22%

Sollte der Versicherte in einem dieser Jahre Beiträge von einer höheren Besoldung bezahlt haben als sich nach Absatz 1 ergibt, so gilt für das betreffende Jahr diese höhere Besoldung als beitragspflichtige Besoldung.

§ 35

Pensions-
versicherung
nach dem
Reglement
vom
26. 7. 1930

Für die am 1. Januar 1964 nach dem Reglement vom 26. Juli 1930 versicherten Beamten und Angestellten bleibt der mit der VITA-Lebensversicherungs-Gesellschaft abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag bis zum Ablauf der Versicherungen im Sinne einer Rückversicherung in Kraft.

Für die ganze Versichertengruppe gelten mit nachfolgender Einschränkung die Bestimmungen des neuen Reglementes, ohne daß jedoch diese Personen Versicherte der Kasse sind.

Die Invaliden- und Altersrente beträgt aber höchstens bei Rentenbeginn:

im Jahre 1964 55% der versicherten Besoldung
im Jahre 1965 56% der versicherten Besoldung
im Jahre 1966 56% der versicherten Besoldung
im Jahre 1967 57% der versicherten Besoldung
im Jahre 1968 57% der versicherten Besoldung
im Jahre 1969 58% der versicherten Besoldung
im Jahre 1970 58% der versicherten Besoldung
im Jahre 1971 59% der versicherten Besoldung
im Jahre 1972 59% der versicherten Besoldung
im Jahre 1973 60% der versicherten Besoldung

Die Differenz zwischen den Leistungen der VITA und der in diesem Reglement festgesetzten Leistungen wird auf dem Umlageverfahren zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung unter Einbezug der eingegangenen Mehrbeiträge ergänzt.

§ 36

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft. Es ersetzt die Reglemente vom 26. Juli 1930 und vom 24. August 1953.

Inkrafttreten,
Reglements-
änderungen

Im Falle einer Abänderung oder Aufhebung dieses Reglementes dürfen die für die Versicherten bis zum Tage der Abänderung bzw. Aufhebung gemachten Aufwendungen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

Zug, den 

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Eintrittsgeld und Einkaufssumme für Neueintritte

Eintrittsalter		Eintrittsgeld			Leistungs- kürzung (1)	Einkaufssumme pro einzukaufendes Dienstjahr	
Männer	Frauen	Versi- cherter	Ge- meinde	Total		Männer	Frauen
						(2)	
Jahre	Jahre	%	%	%	%	%	%
31	28	4,5	4,5	9	1,9	3,10	4,35
32	29	9	9	18	3,7	3,21	4,50
33	30	13,5	13,5	27	5,5	3,32	4,65
34	31	18	18	36	7,2	3,44	4,80
35	32	22,5	22,5	45	8,8	3,56	4,96
36	33	27	27	54	10,4	3,68	5,13
37	34	31,5	31,5	63	11,9	3,81	5,30
38	35	36	36	72	13,4	3,94	5,48
39	36	40,5	40,5	81	14,8	4,08	5,66
40	37	45	45	90	16,1	4,22	5,85
41	38	54	45	99	18,9	4,37	6,05
42	39	63	45	108	21,7	4,52	6,25
43	40	72	45	117	24,4	4,68	6,46
44	41	81	45	126	27,1	4,84	6,68
45	42	90	45	135	29,7	5,01	6,91
46	43	99	45	144	32,2	5,19	7,15
47	44	108	45	153	34,6	5,38	7,39
48	45	117	45	162	37,0	5,57	7,64
49	46	126	45	171	39,3	5,77	7,89
50	47	135	45	180	41,6	5,98	8,15

(1) Leistungskürzung bei Wegfall des Eintrittsgeldes des Versicherten; die Gemeinde leistet aber ihren Anteil gleichwohl. Nur teilweiser Wegfall des Eintrittsgeldes bedingt eine entsprechende teilweise Leistungskürzung.

(2) Einkaufssumme für den Einkauf je eines zusätzlich anzurechnenden Dienstjahres, nur gültig für Einkäufe bis längstens auf das Eintrittsalter von 30 bzw. 27 Jahren zurück. Werden die versicherten Leistungen mangels Eintrittsgeldes gekürzt, so ist die Einkaufssumme im gleichen Verhältnis herabzusetzen.

Reglement
über die Sparversicherung
für das Personal
der Einwohnergemeinde Zug

(vom **████████████████████**)

Der Große Gemeinderat
gestützt auf § 25, Ziff. 5 der Gemeindeordnung
vom 1. April 1962
beschließt:

I. Mitgliedschaft

§ 1

Spareinleger

Für die hauptamtlichen Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter der Einwohnergemeinde Zug, die nicht Mitglieder der Pensionskasse, bzw. der Lehrerpensionskasse sind, sowie für nebenamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter — soweit deren Inanspruchnahme so groß ist, daß die dafür ausgerichtete Entschädigung ohne Teuerungszulage mindestens die Hälfte der Maximalbesoldung der 1. Gehaltsklasse beträgt — wird eine Sparversicherung errichtet.

Es können auch Funktionäre von Institutionen oder Körperschaften in die Sparversicherung aufgenommen werden, wenn diese Aufgaben erfüllen, an denen die Gemeinde wesentlich interessiert ist. Diese Institutionen haben für ihre Spareinleger gegenüber der Sparversicherung die gleichen Pflichten zu übernehmen, wie sie die Gemeinde als Arbeitgeberin für ihre Spareinleger übernimmt.

§ 2

Aufnahme

Über die Aufnahme in die Sparversicherung entscheidet der Stadtrat.

Die Aufnahme erfolgt am Tage des Dienstantrittes, frühestens aber nach zurückgelegtem 20. Altersjahr.

§ 3

Als beitragspflichtige Besoldung gilt das am 1. Januar eines Jahres bezogene Grundgehalt samt Teuerungszulage auf das Grundgehalt.

Beitragspflichtige und versicherte Besoldung

Die versicherte Besoldung wird wie folgt festgesetzt:

- a) Tritt der Versicherungsfall ein, bevor ein männlicher Versicherter das 55., eine weibliche Versicherte das 52. Altersjahr vollendet hat, so entspricht die beitragspflichtige Besoldung der letzten 12 Monate der versicherten Besoldung.
- b) Tritt der Versicherungsfall ein, nachdem ein männlicher Versicherter das 55., eine weibliche Versicherte das 52. Altersjahr vollendet hat, so bemißt sich die versicherte Besoldung nach dem Durchschnitt der beitragspflichtigen Besoldungen der nach dem 55. bzw. 52. Altersjahr zurückgelegten Monate, wobei als Minimum 12 Monate, als Maximum 120 Monate gelten.

§ 4

Die Spareinleger haben vom Zeitpunkt ihres Eintrittes an einen Beitrag von 6% der beitragspflichtigen Besoldung zu leisten. Dieser Betrag wird durch die Gemeinde bei den monatlichen Gehaltszahlungen in gleich hohen Raten in Abzug gebracht.

Beitrag der Spareinleger

§ 5

Die Gemeinde leistet für jeden Spareinleger ab Eintrittstag einen Beitrag von 8% der beitragspflichtigen Besoldung.

Beitrag der Gemeinde

§ 6

Verzinsung

Die Beiträge der Spareinleger und der Gemeinde werden auf persönliche Sparkonten gutgeschrieben und mindestens zum Sparkassenzins der Zuger Kantonalbank jährlich verzinst.

§ 7

Übertritt
von und in
Pensionskasse

Im Falle des Übertrittes eines Spareinlegers in die Pensionskasse wird das aufgelaufene Sparkapital aus seinen Beiträgen und denjenigen der Gemeinde voll auf die Pensionskasse übertragen. Dabei gilt die Zeit der Zugehörigkeit zur Sparversicherung als anrechenbare Dienstzeit für die Pensionskasse.

Tritt eine sich verheiratende weibliche Versicherte von der Pensionskasse in die Sparversicherung über, so werden die von ihr an die Pensionskasse geleisteten Beiträge ohne Zins, zusammen mit dem von ihr allenfalls geleisteten Eintrittsgeld bzw. Einkaufssumme, in die Sparversicherung übertragen. Das gleiche gilt für die von der Gemeinde für die Übertretende geleisteten Beiträge inkl. allfällig geleistetem Eintrittsgeld.

II. Leistungen der Sparversicherung

§ 8

Vorzeitige
Auszahlung

Bei Dienstaustritt vor dem vollendeten 65. bzw. 62. Altersjahr wird einem Spareinleger folgende Abfindung gewährt:

a) *bei freiwilligem Austritt*

seine eigenen Beiträge mit Zins und Zinseszins, ferner aus dem durch die Beiträge der Gemeinde geöffneter Sparkapital: bei Austritt im 11. Dienstjahr 20% der Personalbeiträge ohne Zins, für jedes weitere Dienstjahr 4% mehr bis zum Maximum von 80%, das nach 25 Dienstjahren erreicht wird;

- b) *bei unverschuldeter Auflösung des Dienstverhältnisses oder unverschuldeter Nichtwiederwahl* infolge Krankheit, Invalidität oder aus einem andern Grunde seine eigenen Beiträge mit Zins und Zinseszins; ferner ein gleich hoher Betrag von den durch die Gemeinde geäufteten Beiträgen;
- c) *bei verschuldeter Auflösung des Dienstverhältnisses oder verschuldeter Nichtwiederwahl* seine eigenen Beiträge mit Zins und Zinseszins.

§ 9

Scheidet ein Spareinleger, der das 65. (Männer) Pensionierung bzw. 62. Altersjahr (Frauen) vollendet hat, aus dem Dienst der Gemeinde aus, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente. Diese wird berechnet auf Grund des aus seinen Beiträgen und denjenigen der Gemeinde mit Zins und Zinseszins geäufteten Sparkapitals nach Maßgabe seiner künftigen Lebenserwartung, im Maximum aber 60% der versicherten Besoldung.

Der gleiche Anspruch steht einem Spareinleger auch zu, wenn er aus gesundheitlichen Gründen vor Vollendung des 65. bzw. 62. Altersjahres aus dem Dienst der Gemeinde ausscheiden muß. In diesem Fall richtet sich die Maximalrente je nach Anzahl der anrechenbaren Dienstjahre nach der Skala in § 14 des Pensionskassenreglementes.

§ 10

Stirbt ein Spareinleger vor oder nach der Pensionierung, so erhält seine Witwe — sofern die Ehe nicht nach der Pensionierung geschlossen wurde — eine Witwenrente von 50% der in § 9 umschriebenen Leistung, ~~sonst~~ aber ~~höchstens~~ höchstens 30% der versicherten Besoldung. Todesfall

War die überlebende Witwe mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Ehemann, so reduziert sich die Witwenrente für jedes weitere Differenzjahr um $\frac{1}{30}$ des gemäß Absatz 1 berechneten Betrages, insgesamt aber höchstens um die Hälfte. Die Kürzung unterbleibt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes wenigstens 20 Jahre gedauert hat.

Die Witwenrente wird lebenslänglich ausgerichtet, längstens aber bis sich die Witwe wieder verheiratet. In diesem Fall wird der Witwe eine einmalige Abfindung in der Höhe dreier Jahresrenten ausgerichtet.

Waisen erhalten bis zum erfüllten 20. Altersjahr eine Rente in der Höhe einer Kinderzulage eines Funktionärs.

Waisen bleiben nach Wiederverheiratung der Mutter anspruchsberechtigt.

Nach dem Tode der Witwe und nach Erreichung der Altersgrenze der Waisen erhalten die Erben den nicht durch Renten verbrauchte Teil des persönlichen Sparkapitals ausbezahlt.

Hinterläßt ein Spareinleger weder Witwe noch Waisen, so erhalten die Erben das vom Spareinleger geleistete persönliche Sparkapital ausbezahlt.

Ist zum Empfang des Guthabens kein Berechtigter vorhanden oder wird darauf Verzicht geleistet, so verfällt es zu Gunsten der Reserve der Sparversicherung.

§ 11

Sonderfälle

Der Stadtrat kann in Ausnahmefällen anstelle der in diesem Reglement umschriebenen Rentenzahlungen eine Kapitalabfindung in der Höhe des diskontierten Kapitalwertes der Rente bewilligen. Dieser Kapitalwert ist nach den Rechnungsgrundlagen der Pensionskasse zu ermitteln. Die Kapitalabfindung darf den Totalbetrag der vom Spareinleger und der Gemeinde geleisteten Beiträge nicht übersteigen.

steten Beiträge samt Zins und Zinseszins nicht übersteigen.

§ 12

Haupt-
amtlichen Spareinlegern wird die nach § 9 anfallende jährliche Rente aus der Sparversicherungsreserve oder, sofern dieselbe erschöpft ist, durch Zuschüsse der Gemeinde über deren ordentliche Verwaltungsrechnung in der Weise ergänzt, daß die Minimalrente beträgt nach:

Minimal-
rente

1 Dienstjahr	2	%	der versicherten Besoldung
2 Dienstjahren	4	%	der versicherten Besoldung
3 Dienstjahren	6	%	der versicherten Besoldung
4 Dienstjahren	8	%	der versicherten Besoldung
5 Dienstjahren	10	%	der versicherten Besoldung
6 Dienstjahren	11½	%	der versicherten Besoldung
7 Dienstjahren	13	%	der versicherten Besoldung
8 Dienstjahren	14½	%	der versicherten Besoldung
9 Dienstjahren	16	%	der versicherten Besoldung
10 Dienstjahren	17½	%	der versicherten Besoldung
11 Dienstjahren	19	%	der versicherten Besoldung
12 Dienstjahren	20½	%	der versicherten Besoldung
13 Dienstjahren	22	%	der versicherten Besoldung
14 Dienstjahren	23½	%	der versicherten Besoldung
15 Dienstjahren	25	%	der versicherten Besoldung
16 Dienstjahren	26½	%	der versicherten Besoldung
17 Dienstjahren	28	%	der versicherten Besoldung
18 Dienstjahren	29½	%	der versicherten Besoldung
19 Dienstjahren	31	%	der versicherten Besoldung
20 Dienstjahren	32½	%	der versicherten Besoldung
21 Dienstjahren	34	%	der versicherten Besoldung
22 Dienstjahren	35½	%	der versicherten Besoldung
23 Dienstjahren	37	%	der versicherten Besoldung
24 Dienstjahren	38½	%	der versicherten Besoldung
25 Dienstjahren			
und mehr	40	%	der versicherten Besoldung

§ 13

Anderweitige
Ansprüche
der Spar-
einleger

Haben Spareinleger bzw. deren Hinterlassene berechnete Ansprüche gegenüber der Gemeinde oder Dritten aus Haftpflicht oder haben sie Leistungen staatlicher Versicherungen (wie Alters- und Hinterlassenen-, Invaliden-, Militär- und Unfallversicherung) zu beanspruchen oder solche aus privaten Versicherungen, für welche die Gemeinde ganz oder teilweise Prämien bezahlt hat, so ist die Gemeinde berechtigt, die in diesem Reglement vorgesehenen Renten im Zeitpunkt ihrer Festlegung derart zu kürzen, daß die Gesamtleistung im Maximum nicht mehr beträgt als:

- a) für den Spareinleger 90%,
- b) für die Hinterlassenen 80%

der zuletzt bezogenen Besoldung inkl. Sozial- und Teuerungszulagen.

Bei Veränderung der oben erwähnten Drittelleistungen oder Kaufkraftveränderungen sind die Renten neu festzusetzen.

Besteht ein Anspruch auf eine Kapitalleistung, so ist diese nach den Rechnungsgrundlagen der Pensionskasse in eine gleichwertige Rentenleistung umzurechnen.

§ 14

Härtefälle

In Fällen, die ähnlich gelagert sind, wie die in diesem Reglement geregelten Tatbestände, sich aber trotzdem nicht unter diese subsumieren lassen, kann der Stadtrat zur Vermeidung von Härtefällen Renten oder einmalige Abfindungen zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung ausrichten.

§ 15

Beitrags-
pflichtige
Besoldungen
vor 1961

Soweit für die Berechnung der in diesem Reglement vorgesehenen Renten die Besoldungen vor Inkrafttreten des Besoldungsreglementes vom 2. November 1960

berücksichtigt werden sollen, gilt als beitragspflichtige Besoldung die am 1. Januar 1961 bezogene Besoldung, mit folgender Kürzung:

1960	10%
1959	12%
1958	14%
1957	16%
1956	18%
1955	20%
1954	22%

Sollte der Spareinleger in einem dieser Jahre Beiträge von einer höheren Besoldung bezahlt haben als sich nach Absatz 1 ergibt, so gilt für das betreffende Jahr diese höhere Besoldung als beitragspflichtige Besoldung.

§ 16

Die Leitung der Sparversicherung obliegt dem Leitung Stadtrat.

§ 17

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 24. August 1953. Inkraft-treten, Reglements-änderungen

Im Falle einer Abänderung oder Aufhebung dieses Reglementes dürfen die für die Versicherten bis zum Tage der Abänderung bzw. Aufhebung gemachten Aufwendungen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

R E G L E M E N T

über die

Pensionsordnung für die Mitglieder

des Stadtrates

(vom

D e r G r o s s e G e m e i n d e r a t

gestützt auf § 25, Ziff. 5 der Gemeindeordnung
vom 1. April 1962

b e s c h l i e s s t :

§ 1

Zweck

Diese Pensionsordnung bezweckt, die Mitglieder des Stadtrates (im folgenden "Mitglieder" genannt) und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes oder des Ausscheidens aus dem Amt aus anderen Gründen zu schützen. Dieser werden alle Mitglieder von ihrem Amtsantritt an unterstellt.

§ 2

Versicherte
Besoldung

Als versicherte Besoldung gilt die am 1. Januar eines Jahres bezogene Grundbesoldung inkl. Teuerungszulagen plus das im Vorjahr bezogene Sitzungsgeld inkl. Teuerungszulagen.

§ 3

Beiträge

Die Mitglieder und die Gemeinde leisten jährliche Beiträge von je 10% der versicherten Besoldung. Diese Beiträge werden in monatlichen Raten jeweils auf das Monatsende fällig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Amtsantritt und dauert bis zum Ablauf der Besoldungs-Bezugsberechtigung.

Soweit die Kosten der Pensionsordnung nicht durch die in besonderer Rechnung zurückzustellenden Beiträge und die darauf erzielten Zinsen gedeckt werden, kommen die Ueberschüsse dieser Spezialrechnung dafür auf. Erst wenn diese erschöpft sind, gehen die Renten zu Lasten der Gemeinde.

§ 4

Kapitalabfindung oder Alterspension (Rücktritt oder Nichtwiederwahl)

Scheidet ein Mitglied zufolge Rücktritt oder Nichtwiederwahl aus dem Stadtrat aus, so hat es Anspruch auf die von ihm und der Gemeinde geleisteten Beiträge ohne Zins. Mit der Auszahlung dieser Beitragssumme erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes und seiner Angehörigen aus dieser Pensionsordnung.

Hat das Mitglied wenigstens acht Jahre ununterbrochen dem Stadtrat angehört, so kann es auf die Auszahlung der vorgenannten Beitragssumme verzichten und erhält damit Anspruch auf eine lebenslängliche Alterspension.

Die Alterspension beginnt sofort zu laufen, falls das Mitglied das 60. Altersjahr schon vollendet hat oder wenn es aus gesundheitlichen Gründen gezwungen ist, vor Vollendung des 60. Altersjahres vom Amte zurückzutreten, und gesundheitliche oder altersbedingte Gründe ihm die Wiederaufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit

verunmöglichen. Im letzteren Fall wird jedoch die Alterspension nicht weiter ausgerichtet, sobald und solange es der Gesundheitszustand dem Mitglied erlaubt, wieder eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben; alsdann gilt sinngemäss Abs. 4.

Die Alterspension wird bis zur Vollendung des 60. Altersjahres aufgeschoben, falls das Mitglied vor diesem Zeitpunkt ohne Vorliegen der vorgenannten gesundheitlichen Gründen aus dem Amte ausscheidet. In diesem Fall kann das ausgeschiedene Mitglied den früheren Pensionsbeginn verlangen, wobei aber die Alterspension für jedes ganze oder angebrochene Jahr des früheren Pensionsbeginnes um 5% ihres Betrages gekürzt wird.

Die jährliche Alterspension beträgt 3% der versicherten Besoldung für jedes zurückgelegte volle Amtsjahr, insgesamt aber höchstens 60 % der versicherten Besoldung.

§ 5

Witwen- und
Waisenpension
bei Tod und
während Amts-
zeit

Stirbt ein Mitglied während seiner Amtszeit, so haben Anspruch:
a) seine Ehefrau auf eine Witwenpension, zahlbar während der Dauer der Wittenschaft, und
b) seine Kinder auf Waisenpension, zahlbar bis zum erfüllten 20. Altersjahr.

Die jährliche Witwenpension beträgt, unter Vorbehalt von Abs. 3, 30% der versicherten Besoldung.

Ist die Witwe über 10 Jahre jünger als das Mitglied, so wird die jährliche Witwenpension für jedes ganze oder angebrochene Jahr höherer Altersdifferenz um 3% ihres Betrages, insgesamt aber höchstens um die Hälfte gekürzt.

Hat sich das Mitglied erst nach Vollendung des 55. Altersjahres verheiratet, so wird die jährliche Witwenpension für jedes bis zur Heirat angetretene höhere Altersjahr um weitere 5% ihres in Abs. 2 festgelegten Betrages gekürzt.

Die jährlichen Waisenpensionen betragen für jede Halbwaise 6% für jede Vollwaise 12%, für alle Kinder eines Mitgliedes zusammen aber höchstens 30 % bzw. 60 % der versicherten Besoldung.

§ 6

Witwen- und
Waisenpension
bei Tod als
Pensionierter

Stirbt ein aus dem Amt ausgeschiedenes Mitglied das eine Alterspension bezogen oder Anspruch auf eine aufgeschobene Alterspension besessen hat, so haben seine Ehefrau und seine Kinder unter 20 Jahren Anspruch auf Witwen- und Waisenpension, vorausgesetzt, dass die Ehe vor seinem Ausscheiden aus dem Amt geschlossen wurde

und die Kinder aus einer vor dem Ausscheiden aus dem Amt geschlossenen Ehe hervorgegangen sind.

Die Witwen- und Waisenpensionen bemessen sich nach § 5 falls das Mitglied gezwungen war, aus gesundheitlichen Gründen vom Amte zurückzutreten und diese gesundheitlichen Gründe ihm die Wiederaufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit verunmöglicht haben.

In allen übrigen Fällen betragen

die Witwenpension	50 %
die Halbweisenpension	10 %
die Vollweisenpension	20 %

derjenigen Alterspension, die das Mitglied bezogen hat oder - im Falle der aufgeschobenen Alterspension - die ihm nach Vollendung des 60. Altersjahres zugekommen wäre.

Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 5 insbesondere Abs. 3 und 4 und die Begrenzung der Waisenrenten für die Kinder eines Mitgliedes auf zusammen 40 % bzw. 80 % der Alterspension.

§ 7

Fälligkeit
sämtlicher
Pensionen

Sämtliche Pensionen beginnen zu laufen, sobald keine Besoldung oder kein Besoldungsnachgenuss mehr ausgerichtet wird, bzw. beim Tode des pensionierten Mitgliedes in dem auf den Tod folgenden Monat.

Sämtliche Pensionen werden in monatlichen Raten jeweils auf das Monatsende ausbezahlt. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.

§ 8

Inkraft-
treten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft und gilt für alle in diesem Zeitpunkt im Amte stehenden oder später in dasselbe eintretenden Mitglieder des Stadtrates

Den erstmals dieser Pensionsordnung unterstellten Mitgliedern werden bei der Bemessung der Alterspensionen zwei Drittel ihrer zurückgelegten Amtszeit angerechnet. Sofern sie beim Austritt 20 Jahre im Amte waren, können sie, um in den Genuss der vollen Rente zu kommen, die fehlenden Amtsjahre einkaufen. Die Einkaufssumme beträgt 10% der letzten versicherten Besoldung für jedes Amtsjahr.

ZUG, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident: Der Stadtschreiber:

Neuordnung der Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherungen für das Personal der Einwohnergemeinde Zug

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 2. und 9. November 1964

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Geschäftsprüfungskommission hat in ihrer Sitzung vom 2. und 9. November 1964, in Anwesenheit von Herrn Stadtpräsident R. Wiesendanger, zum oben erwähnten Geschäft Stellung genommen.

Die Kommission vertritt einstimmig die Ansicht, dass sämtliche Reglemente, die Personalfragen und damit vorwiegend auch finanzielle Fragen berühren, von der Geschäftsprüfungskommission behandelt werden müssen.

Die Neuordnung des Reglementes beabsichtigt, die Pensionskasse möglichst weitgehend derjenigen der kant. Beamten und Lehrer anzugleichen. Es sind im wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

1. Die Aufnahmebedingungen
2. Beitragspflichtige und versicherte Besoldungen
3. Ordentliche Beiträge
4. Zusätzlich Invaliden- Kinderrenten und Verwandten-Unterstützungen
5. Höhe der versicherten Leistungen.

Anlässlich der Detailberatung stand insbesondere § 20 des Regl. zur Diskussion. Die Erhöhung des städt. Prämienatzes von bisher 6% auf 8%, sei notwendig geworden infolge Verlagerung des bisherigen Zuschlages von $\frac{1}{4}$ der Erhöhung der versicherten Besoldung in diesen höhern Prämienatz. Dieser Zuschlag von $\frac{1}{4}$ der Erhöhung habe nach bisherigem Reglement sowohl von der Stadt wie vom Versicherten bezahlt werden müssen. Die Verteuerung gegenüber der bisherigen städtischen Belastung sei also nicht identisch mit der Erhöhung des Prämienatzes von 6% auf 8%.

Das neue Reglement entspricht neuzeitlichen Anforderungen versicherungstechnischer Art und dürfte den Ansprüchen seitens der Beamten und Angestellten der Stadt Zug entsprechen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, den vorliegenden Antrag Nr. 46 unter Ausschluss von Ziff. 4 und Ziff. 5 betreffend Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates von Zug, zu genehmigen. Der rektifizierte Nachtragskredit für das Jahr 1964 ist mit Fr. 27'000.-- zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu bewilligen.

DIE GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Bussmann

Erlass einer Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 9. und 18. November 1964

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Geschäftsprüfungskommission hat in ihren Sitzungen vom 9. und 18. November 1964, in Anwesenheit von Herrn Stadtpräsident R. Wiesendanger, zum oben erwähnten Geschäft Stellung genommen.

Grundsätzlich vertritt die Kommission einstimmig die Auffassung, dass für die jetzigen und künftigen Mitglieder des Stadtrates eine Pensionsordnung geschaffen werden muss. Sie prüfte auf Anregung des Stadtrates ebenfalls die Frage der Ausdehnung der Anspruchsberechtigten auf jene Ratsmitglieder, die mit dem Datum der Inkraftsetzung des Reglementes nicht mehr im Amte standen. Die Kommission sieht dazu aber keine Möglichkeit.

Unsere Anträge für formelle und materielle Aenderungen gegenüber der uns vom Stadtrat vorgelegten Reglementsfassung ersehen Sie aus beiliegender Gegenüberstellung.

Die wichtigste materielle Aenderung ergibt sich in § 8 bei der Anrechnung der vor dem 1. Januar 1964 zurückgelegten Amtszeit. Die Kommission ist mehrheitlich der Auffassung, dass diese Amtszeit bei der Bemessung der künftigen Altersrenten nur zur Hälfte statt mit zwei Dritteln angerechnet werden sollte. Hingegen soll sich jeder Stadtrat beim Austritt - um in den Genuss der vollen Rente entsprechend den tatsächlich geleisteten Amtsjahren zu gelangen - für fehlende Amtsjahre einkaufen können.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates in der Fassung der Geschäftsprüfungskommission zu genehmigen und den für das Jahr 1964 notwendigen Nachtragskredit von netto Fr. 13'000.-- zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu bewilligen.

DIE GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Bussmann

Ergebnis der Beratung der Geschäftsprüfungskommission

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

R E G L E M E N T

über die

Pensionsordnung für die Mitglieder

des Stadtrates

(vom)

D e r G r o s s e G e m e i n d e r a t

gestützt auf § 25, Ziff. 5 der Gemeindeordnung
vom 1. April 1962

b e s c h l i e s s t :

Fassung Stadtrat

Antrag Geschäftsprüfungskommission

§ 1

Zweck

Diese Pensionsordnung bezweckt, die Mitglieder des Stadtrates (im folgenden "Mitglieder" genannt) und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes oder des Ausscheidens aus dem Amt aus anderen Gründen zu schützen. Dieser werden alle Mitglieder von ihrem Amtsantritt an unterstellt.

..... zu schützen. Der Pensionsordnung werden alle Mitglieder von ihrem Amtsantritt an unterstellt.

§ 2

Beitragspflichtige und versicherte Besoldung

Als versicherte Besoldung gilt die am 1. Januar eines Jahres bezogene Grundbesoldung inkl. Teuerungszulagen plus das im Vorjahr bezogene Sitzungsgeld inkl. Teuerungszulagen.

Als beitragspflichtige Besoldung gilt die am 1. Januar eines Jahres massgebende Grundbesoldung mit Teuerungszulagen und das im Vorjahr bezogene Sitzungsgeld mit Teuerungszulagen, sowie die Zulage für den Präsidenten und Vicepräsidenten des Stadtrates.

Als versicherte Besoldung gilt die beitragspflichtige Besoldung, wobei die Zulage für den Präsidenten und Vicepräsidenten des Stadtrates nur anteilmässig, auf die ganze Amtszeit im Stadtrat bezogen, angerechnet wird.

§ 3

Beiträge

Die Mitglieder und die Gemeinde leisten jährliche Beiträge von je 10 % der versicherten Besoldung. Diese Beiträge werden in monatlichen Raten jeweilen auf das Monatsende fällig.

Die Mitglieder und die Gemeinde leisten jährliche Beiträge von je 10 % der beitragspflichtigen Besoldung. Diese Beiträge werden in monatlichen Raten jeweilen auf das Monatsende fällig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Amtsantritt und dauert bis zum Ablauf der Besoldungs-Bezugsberechtigung.

Für diese Pensionsordnung wird eine Spezialrechnung geführt. Wenn und soweit deren Mittel nicht ausreichen, gehen die Renten zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung.

Soweit die Kosten der Pensionsordnung nicht durch die in besonderer Rechnung zurückzustellenden Beiträge und die darauf erzielten Zinsen gedeckt werden, kommen die Ueberschüsse dieser Spezialrechnung dafür auf. Erst wenn diese erschöpft sind, gehen die Renten zu Lasten der Gemeinde.

§ 4

Kapitalab-- Scheidet ein Mitglied zufolge
findung oder Rücktritts oder Nichtwiederwahl
Alterspen- aus dem Stadtrat aus, so hat es
sion (Rück- Anspruch auf die von ihm und
tritt oder der Gemeinde geleisteten Beiträ-
Nichtwieder- ge ohne Zins. Mit der Auszahlung
wahl) dieser Beitragssumme erlöschen
alle Ansprüche des Mitgliedes und
seiner Angehörigen aus dieser
Pensionsordnung.

Hat das Mitglied wenigstens acht
Jahre ununterbrochen dem Stadtrat
angehört, so kann es auf die Aus-
zahlung der vorgenannten Beitrags-
summe verzichten und erhält damit
Anspruch auf eine lebenslängliche
Alterspension.

Die Alterspension beginnt sofort
zu laufen, falls das Mitglied das
60. Altersjahr schon vollendet hat
oder wenn es aus gesundheitlichen
Gründen gezwungen ist, vor Vollen-
dung des 60. Altersjahres vom Amte
zurückzutreten, und gesundheitliche
oder altersbedingte Gründe ihm
die Wiederaufnahme einer angemessenen
Erwerbstätigkeit verunmöglichen.
Im letzteren Fall wird jedoch die
Alterspension nicht weiter ausge-
richtet, sobald und solange es
der Gesundheitszustand dem Mitglied
erlaubt, wieder eine angemessene
Erwerbstätigkeit auszuüben; als-
dann gilt sinngemäss Abs. 4.

Die Alterspension wird bis zur Vollen-
dung des 60. Altersjahres aufgescho-
ben, falls das Mitglied vor diesem
Zeitpunkt ohne Vorliegen der vorge-
nannten gesundheitlichen Gründe aus
dem Amte ausscheidet. In diesem Fall
kann das ausgeschiedene Mitglied den
früheren Pensionsbeginn verlangen,
wobei aber die Alterspension für
jedes ganze oder angebrochene Jahr
des früheren Pensionsbeginnes um
5 % ihres Betrages gekürzt wird.

Die Alterspension beginnt sofort zu
laufen:

- a) falls das Mitglied das 60. Alters-
jahr schon vollendet hat,
- b) wenn es aus gesundheitlichen Grün-
den gezwungen ist, vor Vollendung
des 60. Altersjahres vom Amte zurück-
zutreten, und gesundheitliche oder
altersbedingte Gründe ihm die Wie-
deraufnahme einer angemessenen Er-
werbstätigkeit verunmöglichen. In
diesem Fall wird jedoch die Alters-
pension nicht weiter ausgerichtet,
sobald und solange das Mitglied wie-
der eine angemessene Erwerbstätig-
keit ausüben kann; alsdann gilt
sinngemäss Abs. 4.

Fassung Stadtrat

Antrag Geschäftsprüfungskommission

Die jährliche Alterspension beträgt 3 % der versicherten Besoldung für jedes zurückgelegte volle Amtsjahr, insgesamt aber höchstens 60 % der versicherten Besoldung.

§ 5

Witwen- und Stirbt ein Mitglied während seiner Waisenpension Amtszeit, so haben Anspruch;

- bei Tod wäh- a) seine Ehefrau auf eine Witwen-
rend Amts- pension, zahlbar während der
zeit Dauer der Witwenschaft, und
b) seine Kinder auf Waisenpension,
zahlbar bis zum erfüllten 20.
Altersjahr.

Die jährliche Witwenpension beträgt, unter Vorbehalt von Abs. 3, 30 % der versicherten Besoldung.

Ist die Witwe über 10 Jahre jünger als das Mitglied, so wird die jährliche Witwenpension für jedes ganze oder angebrochene Jahr höherer Altersdifferenz um 3 % ihres Betrages, insgesamt aber höchstens um die Hälfte gekürzt.

Hat sich das Mitglied erst nach Vollendung des 55. Altersjahres verheiratet, so wird die jährliche Witwenpension für jedes bis zur Heirat angetretene höhere Altersjahr um weitere 5 % ihres in Abs. 2 festgelegten Betrages gekürzt.

Die jährlichen Waisenpensionen betragen für jede Halbwaise 6% für jede Vollwaise 12 %, für alle Kinder eines Mitgliedes zusammen aber höchstens 30 % bzw. 60 % der versicherten Besoldung.

§ 6

Witwen- und Stirbt ein aus dem Amt ausgeschie-
Waisenpension denes Mitglied, das eine Alters-
bei Tod als pension bezogen oder Anspruch auf
Pensionierter eine aufgeschobene Alterspension
besessen hat, so haben seine Ehe-
frau und seine Kinder

Fassung Stadtrat

Antrag Geschäftsprüfungskommission

unter 20 Jahren Anspruch auf Witwen- und Waisenpension, vorausgesetzt, dass die Ehe vor seinem Ausscheiden aus dem Amt geschlossen wurde und die Kinder aus einer vor dem Ausscheiden aus dem Amt geschlossenen Ehe hervorgegangen sind.

Die Witwen- und Waisenpension bemessen sich nach § 5, falls das Mitglied gezwungen war, aus gesundheitlichen Gründen vom Amte zurückzutreten und diese gesundheitlichen Gründe ihm die Wiederaufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit verunmöglicht haben.

In allen übrigen Fällen betragen

die Witwenpension	50 %
die Halbweisenpension	10 %
die Vollweisenpension	20 %

derjenigen Alterspension, die das Mitglied bezogen hat oder - in Falle der aufgeschobenen Alterspension - die ihm nach Vollendung des 60. Altersjahres zugekommen wäre.

In übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 5, insbesondere Abs. 3 und 4, und die Begrenzung der Waisenrenten für die Kinder eines Mitgliedes auf zusammen 40% bzw. 80 % der Alterspension.

In übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 5, insbesondere Abs. 3 und 4. Die Waisenrenten für die Kinder eines Mitgliedes sind auf 40 % bzw. 80 % der Alterspension begrenzt.

§ 7

Fälligkeit
sämtlicher
Pensionen

Sämtliche Pensionen beginnen zu laufen, sobald keine Besoldung oder kein Besoldungsnachgenuss mehr ausgerichtet wird, bzw. beim Tode des pensionierten Mitgliedes in dem auf den Tod folgenden Monat.

Sämtliche Pensionen werden in monatlichen Raten jeweils auf das Monatsende ausbezahlt. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.

Sämtliche Pensionen werden in monatlichen Raten jeweils auf das Monatsende ausbezahlt. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rate gewährt.

Fassung Stadtrat

Antrag Geschäftsprüfungskommission

§ 8

Inkraft-
treten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft und gilt für alle in diesen Zeitpunkt in Amte stehenden oder später in dasselbe eintretenden Mitglieder des Stadtrates.

Den erstmals dieser Pensionsordnung unterstellten Mitgliedern werden bei der Bemessung der Alterspensionen zwei Drittel ihrer zurückgelegten Amtszeit angerechnet. Sofern sie beim Austritt 20 Jahre in Amte waren, können sie, um in den Genuss der vollen Rente zu kommen, die fehlenden Amtsjahre einkaufen. Die Einkaufssumme beträgt 10 % der letzten versicherten Besoldung für jedes Amtsjahr.

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft.

Den in diesem Zeitpunkt sich in Amte befindlichen Mitgliedern wird bei der Bemessung der Alterspensionen die Hälfte ihrer bis dahin zurückgelegten Amtszeit angerechnet. Beim Austritt können sie sich - um in den Genuss der vollen Rente entsprechend den tatsächlich geleisteten Amtsjahren zu gelangen - für fehlende Amtsjahre einkaufen. Die Einkaufssumme beträgt 10 % der letzten beitragspflichtigen Besoldung für jedes Amtsjahr.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 45
BETREFFEND NEUORDNUNG DER INVALIDEN-, ALTERS- UND HINTER-
LASSENENVERSICHERUNG FUER DAS PERSONAL DER EINWOHNERGEMEINDE ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 46
vom 5. Oktober 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über die Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Reglement über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug wird zum Beschluss erhoben.
3. Absatz 2 des Beschlusses Nr. 19 des Grossen Gemeinderates vom 8. Januar 1964 (Teuerungszulagebeschluss für Rentner) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:
 1. Pensionierte nach dem Reglement vom 26. Juli 1930 (Vita-versicherte)
Auf den mit dem Reglement über die Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug beschlossenen neuen Basisrenten der auf 1. Januar 1964 pensionierten Funktionäre wird eine Teuerungszulage von 4% ausgerichtet.
 2. Spareinleger
Auf den mit dem Reglement über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug beschlossenen neuen Basisrenten der auf 1. Januar 1964 pensionierten Spareinleger wird eine Teuerungszulage von 4% ausgerichtet.
 3. Rentner nach Gemeindebeschluss
Als neue Basisrenten anstelle der an verschiedenen Gemeindeversammlungen beschlossenen Renten für 5 Witwen verstorbener ehemaliger, nicht versicherter Funktionäre gelten die Totalbezüge 1963. Auf diese neuen Basisrenten wird eine Teuerungszulage von 4% gewährt.
 4. Pensionierte nach dem Gesetz vom 11. Mai 1935 der kantonalen Lehrerpensionskasse
Den Rentnern, deren neue Lehrerpensionskassenrente unter Einbezug der versicherten Besoldung gemäss Gesetz vom 11. Mai 1935 festgelegt wurde, wird die Rente in jenen Fällen von der Gemeinde ergänzt, wo der Totalbezug 1963 (alte Lehrerpensionskassenrente + städtische Zulagen) inkl. 4% Teuerungszulage nicht erreicht wird.
4. Der erforderliche Nachtragskredit für das Jahr 1964 von netto Fr. 27'000.-- wird zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.

5. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung rückwirkend auf 1. Januar 1964 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 17. November 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 21. November bis zum 21. Dezember
1964.

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 48
BETREFFEND DEN ERLASS EINER PENSIONSORDNUNG FUER DIE
MITGLIEDER DES STADTRATES

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 46
vom 5. Oktober 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates wird zum Beschluss erhoben.
2. Der erforderliche Nachtragskredit für das Jahr 1964 von netto Fr. 13'000.-- wird zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 1. Dezember 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 5. Dezember 1964 - 5. Januar 1965.